

Amtsblatt des Ilm-Kreises



13. Jahrgang / Nr. 15/2014

Dienstag, den 2. Dezember 2014

Herausgeber: Ilm-Kreis

Aus dem Inhalt

- Übergabe der Sporthalle „Am Stollen“ Ilmenau
- Neues aus Wirtschaft und Wissenschaft im Ilm-Kreis
- Festumzug zum Thüringen-Tag 2015
- Stärkung der kulturellen Bildung
- Termin und Tagesordnung der nächsten Kreistagsitzung
- Kreistagsbeschlüsse der letzten Sitzung
- Beschlüsse beschließender Ausschüsse
- Stellenausschreibungen
- Gebührensatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes 2015
- Informationen der Abwasserverbände



Schmerfeld



Smervelt wurde 1303 im Urkundenbuch des Klosters Paulinzella erstmalig erwähnt. Nach der Legende lebten auf den Reinsbergen und dem Singer Berg zwei sich bekämpfende Riesen. Nachdem der Riese vom Singer Berg einen Schlammklumpen in Richtung der Reinsberge warf, traf er die genau die Stelle des heutigen Schmerfelds.

Nach seiner Gründung gehörte Schmerfeld zunächst zur Grafschaft Kevernburg, wurde 1343 an die Grafschaft Henneberg und zur Hälfte 1559 eine Hälfte an die Herren von Witzleben verkauft. Schmerfeld wurde im Jahr 1796 bei einem Dorfbrand schwer beschädigt.

Schmerfeld - landwirtschaftlich geprägt - ist seit 1994 ein in etwa 450 m Höhe liegender Ortsteil der Gemeinde Wipfratal, der von den Reinsbergen noch um weitere 150 Meter überragt wird. Auf einer Fläche von etwa 3 km² leben rund 100 Einwohner. Sehenswert sind die romanische Saalkirche aus dem 12. Jahrhundert sowie und das Vogteihaus, das im 16. Jahrhundert als Fachwerkhäuser erbaut wurde und als Zoll- und Geleithaus gedient haben soll.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

vor über zwei Jahren bin ich zur Wahl der Landrätin u.a. mit der Überzeugung angetreten, dass die öffentliche Daseinsvorsorge in kommunale Hand gehört. Und ich vertrete den Grundsatz, das Bürgerbeteiligung und mehr Demokratie Hand in Hand gehen müssen.

Am 23. März diesen Jahres hatten Sie die Möglichkeit, diese direkte Demokratie in Form des Bürgerentscheids zur Rekommunalisierung der Abfallwirtschaft im IIm-Kreis umzusetzen. Und Sie haben sie ergriffen! Denn dieser erste kreisweite Entscheid hat gezeigt: Sie haben sehr wohl den Wunsch, politisch mitzuentscheiden und haben diesem Wunsch mit der hohen Wahlbeteiligung Ausdruck gegeben. Herzlichen Dank für das in mich gesetzte Vertrauen und für Ihre Unterstützung!

In seiner letzten Sitzung hat mir der Kreistag als Landrätin das Verhandlungsmandat erteilt und damit den Weg für eine rechtzeitige Umsetzung der Rekommunalisierung frei gemacht. Zwei Varianten sind dabei denkbar: So wird derzeit mit dem privaten Mitgesellschafter der Ilmenauer Umweltdienst GmbH (IUWD), Remondis, über einen Verkauf der dortigen Anteile an den Landkreis verhandelt (Landkreis hält 51 %, Remondis 49 % der Anteile). Eine weitere Variante ist der Aufbau einer eigenen Struktur im Landkreis (über den Eigenbetrieb AIK). Ziel ist es, bis Jahresende ein belastbares Verhandlungsergebnis zu erzielen und so die Rekommunalisierung planmäßig bis 1.1.2016 umzusetzen.

Und auch im kommenden Jahr wird der IIm-Kreis eine leistungsstarke, ökologische und kostengünstige Abfallentsorgung gewährleisten. Einsparungen beim neuen Entsorgungsvertrag für Transport und thermische Behandlung des Restabfalls flossen sofort in die aktuelle Gebührenkalkulation ein; Kosten- und allgemeine Preissteigerungen wurden so abgefangen. Im Ergebnis konnten damit die Gebühren auch im Jahr 2015 stabil gehalten, ja sogar z.T. geringfügig gesenkt werden. Und auch zukünftig sind wirtschaftliche Ergebnisse und Gebührentabilität unser oberstes Ziel.

Liebe Leserinnen und Leser, ich wünsche Ihnen eine schöne Adventszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute und viel Gesundheit im neuen Jahr.

Herzlichst Ihre



Petra Enders
Landrätin

Inhaltsverzeichnis

Nichtamtlicher Teil

- SHG Angst-Störungen	S. 2
- Berufsorientierungsangebote jetzt online	S. 2
- Übergabe der Sporthalle „Am Stollen“ Ilmenau nach Generalsanierung.....	S. 3
- Seminarfachtag des Gymnasiums „Am Lindenberg“ Ilmenau	S. 3
- Festumzug Thüringen-Tag 2015	S. 3
- Neues aus Wirtschaft und Wissenschaft im IIm-Kreis.....	S. 4
- Berufsinformationsmesse am 24.01.2015	S. 6
- Kreis setzt Fokus auf kulturelle Bildung	S. 9
- Schließtag des Landratsamtes	S. 9
- Information Schließtag Kommunalaufsicht.....	S. 9
- Impulsgespräche für die Optimierung ihres Energieverbrauchs	S. 9
- Weihnachtskonzert für Seniorinnen und Senioren.....	S. 9
- Schließzeit der Anlaufstelle „KOMPASS“ Arnstadt.....	S. 10
- Anlaufstelle „KOMPASS“ Ilmenau	S. 10
- Projekt „Interkulturelle Bildung“ der Volkshochschule	S. 10
- Veranstaltungen im IIm-Kreis	S. 11

Amtlicher Teil

- Termin und Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung	S. 12
- Beschlussübersicht der letzten Kreistagssitzung.....	S. 12
- Beschlüsse beschließender Ausschüsse	S. 15
- Verordnung über die Aufhebung von Naturdenkmälern im IIm-Kreis vom 30. Oktober 2014.....	S. 16
- Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Ortsteil Angelhausen-Oberndorf der Stadt Arnstadt	S. 17
- Bekanntmachung einer Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ von der Gemeinde Gehlberg auf die Gemeinde Gräfenroda	S. 17
- Stellenausschreibung Sachbearbeiter/in Hilfe in besonderen Lebenslagen	S. 18
- Stellenausschreibung Sachbearbeiter/in KFZ-Zulassung	S. 19
- Stellenausschreibung Sozialarbeiter/in Soziale Betreuung und Beratung ausländischer Flüchtlinge	S. 19
- Stellenausschreibung Sachbearbeiter/in Baurechtswidrigkeiten	S. 20
- Schließzeit der Auskunftsstelle für den Bezug von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster	S. 20
- Information an alle Rinderhalter	S. 20
- Allgemeinverfügung zur Aufstallungspflicht von Geflügel in Risikogebieten	S. 20
- Verfütterungsverbot von Küchen- und Speiseabfällen an Nutztiere.....	S. 21
- Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung für das Jahr 2015.....	S. 21
- Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbands Arnstadt und Umgebung.....	S. 29
- Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau	S. 31

Nichtamtlicher Teil

Angst-Störungen – Nein danke! Packen wir es gemeinsam an!

Sie möchten ihre Lebensqualität verbessern und lernen, mit Ängsten umzugehen. Gemeinsam können Sie mit Betroffenen bzw. Gleichgesinnten nach möglichen Wegen suchen, sich professionelle Hilfe ins Boot holen, Erfahrungen austauschen und gemeinsam Freizeit miteinander verbringen. Betroffene/Gleichgesinnte ab dem 15. Lebensjahr, aber auch Erwachsene sind in der Selbsthilfegruppe herzlich willkommen. Bei Interesse an der Mitarbeit wenden Sie sich an die **KISS für den IIm-Kreis in Trägerschaft AWO,**
Tel.: 03628 602754;
E-Mail: kiss@awo-ilmkreis.de

Endlich Durchblick bei der Berufswahl

Berufsorientierungs-Angebote im IIm-Kreis jetzt online.

Alle wichtigen Veranstaltungen zur Berufsorientierung im IIm-Kreis auf einen Blick - das finden Jugendliche jetzt auf www.tria-online.eu, der Webseite der TECHNOLOGIEREGION ILMENAU ARNSTADT.

Von Handwerk bis Hochschule entdecken Jugendliche das vielfältige Angebot in unserer Region an Berufsorientierungsmessen, Tagen der offenen Tür und vieles mehr.

Das neue Angebot wird derzeit mit Plakaten und Flyern in allen Schulen, Musikschulen und Jugendclubs

des IIm-Kreises beworben. Erarbeitet wurde der Berufsorientierungskalender vom Arbeitskreis SCHULEWIRTSCHAFT unter Leitung von Thomas Umbreit, Schulleiter der Staatliche Regelschule „Wilhelm Hey“ Ichtershausen. Die Finanzierung der Werbemittel ermöglichte die Bundesagentur für Arbeit, Erfurt. Und immer auf dem aktuellen Stand ist der Kalender dank dem Regionalmanagement IIm-Kreis. Klicken Sie mal rein.

Alle Infos auf www.tria-online.eu/Berufsorientierungskalender.61.0.html.

Feierliche Übergabe der Sporthalle „Am Stollen“ in Ilmenau nach Generalsanierung

Am 04. November wurde die Sporthalle „Am Stollen“ nach 14 Monaten Bauzeit vorfristig an die Schülerinnen, Schüler und die Lehrerschaft der Grund- und Regelschule „Am Stollen“ sowie an die mitnutzenden Sportvereine übergeben.

Von der Gesamtinvestitionssumme von 2,2 Mio. Euro schulterte der Landkreis als Bauherr allein 1,32 Mio. Euro, 880.000 Euro steuerte der Freistaat Thüringen bei.

Insgesamt beteiligten sich 21, vorwiegend Thüringer Fachfirmen der verschiedenen Gewerke, an der Sanierung der Sporthalle.

Mit der Komplettanierung finden alle Nutzer optimale Bedingungen für den Schul- und Vereinssport vor. So wurden neben der Sporthalle auch die Gerätrräume, die Umkleide- und Sanitärräume sowie der Eingangsbereich mit Fußbodenheizung versehen und den aktuellen technischen Anforderungen angepasst.



Hörsaal statt Klassenzimmer

Im Rahmen der Seminarfachtage der 11. Klasse des Gymnasiums „Am Lindenberg“ weilten die 116 Schülerinnen und Schüler dieses Jahrgangs an zwei Tagen an der UNI in Ilmenau. Das Seminarfach hat den Anspruch, sich gezielter auf das Studieren vorzubereiten. Wo kann man das besser als an der UNI und die liegt ja quasi vor der Tür. Herr Kreuzberger von der UNI und Frau Wiesner vom Gymnasium hatten für diese Tage ein qualitativ anspruchsvolles und intensives Programm gestaltet. Themen wie das Formulieren einer Forschungsfrage, wissenschaftliches Schreiben und das effiziente Nutzen von Textverarbeitungsprogrammen standen auf dem Vorlesungsplan. Da gab es eine Vielzahl von neuem Wissen, was das Schreiben der Arbeit



(Foto privat)

11. Klässler des Lindenberggymnasiums im Helmholtzhörsaal

dann doch enorm erleichtern kann. Auch das wissenschaftliche Recherchieren in der Vorlesung von Herrn Dr. Upmeyer von der UNI Bibliothek

offenbarte viele Möglichkeiten gezielt und effektiv an richtig gute wissenschaftliche Fachliteratur zu kommen. Der Lernort Uni als externen Lernort

wurde von allen als sehr gewinnbringend angenommen. Der Motivation für die Seminarfacharbeit hat das sehr gut getan, so die Meinung der Schülerinnen und Schüler. Es hat aber auch gezeigt, wie viel intensive Arbeit noch vor den Seminarfachgruppen liegt. Der Start ist vollzogen und nun gilt es, die Angebote, die die UNI gemacht hat, auch zu nutzen. An dieser Stelle gilt ein besonderer Dank Herrn Kreuzberger für seine Vorlesung und insbesondere für die Organisation an der UNI. Auch danken wir Herrn Dr. Upmeyer für seine mit großer Freude und Leichtigkeit gehaltene Vorlesung und das Angebot der UNI Bibio helfend bei der Literaturrecherche zu wirken.

Seminarfachteam des Gymnasiums „Am Lindenberg“ Ilmenau

Großer Festumzug zum 15. Thüringentag in Pöbneck

Rückerstattung der Reisekosten möglich

Vielseitig, bunt und klangvoll soll er sich gestalten - der 15. Thüringentag. Vom 26. bis 28. Juni 2015 ist die Stadt Pöbneck im Saale-Orla-Kreis Gastgeber unseres Landesfestes und erwartet bis zu 150.000 Teilnehmer und Besucher. Zweieinhalb Tage lang machen die Vereine, Verbände, Institutionen und Organisationen Thüringens auf ihr Engagement aufmerksam. Den unbestrittenen Höhepunkt bildet der große Festumzug am Sonntag. Damit jeder Thüringer daran teilnehmen kann, erstattet der Freistaat den Umzugsteilnehmern angemessene Fahrtkosten gegen Nachweis zurück. Zahlreiche Vereine haben sich



Thüringentag 2015



bereits für den Thüringentags-Umzug angemeldet. Dazu zählen Pöbnecker Vereine ebenso wie Spielmannszüge, Tanzgruppen und historische Vereine aus Ilmenau, Sömmerda oder etwa dem Kyffhäuserkreis. **Wir laden auch Sie herzlich ein, beim Festumzug des Thüringentages in Pöbneck mitzuwirken!**

Das Umzugsmotto lautet: „Viele Seiten - neue Bilder“. Gestalten Sie Festwagen, Transparente, Kostüme - Ihrer Kreativität sind kaum Grenzen gesetzt. Für unverbindliche Inspiration sorgen die geplanten

Umzugsbilder: Weißes Gold, Samt und Seide, Schwarze Kunst, Aus einem Guss und zukunft@thueringen.de. Zur Anmeldung steht Ihnen im Internet unter www.thueringentag-2015.de eine Datenbank zur Verfügung. Hier tragen Sie nach der Registrierung ein, ob Sie sich als Fuß- oder Musikgruppe bzw. mit einem Festwagen beteiligen wollen. Natürlich soll jeder Thüringer die Chance haben, am Festumzug teilzunehmen. Darum ist es möglich, Umzugsgruppen die Kosten für die Anreise nach Pöbneck zurückzuerstat-

ten. Wählen Sie einfach in der Datenbank die Art Ihrer Anreise aus. Weiterführende Informationen erhalten Sie einige Wochen vor der Veranstaltung. Neben dem großen Umzug haben Sie auch die Möglichkeit, Bühnenprogramme mitzugestalten oder Ihren Verein mit einem Infostand auf einer der zahlreichen Themenmeilen zu präsentieren. Alle Anmeldeformulare, Hinweise sowie die Datenbank für die Teilnahme am Festzug finden Sie im Internet unter www.thueringentag-2015.de.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Organisationsbüro Thüringentag, Markt 1, 07381 Pöbneck. Erreichbar unter 03647/500318 oder info@thueringentag-2015.de.



www.tria-online.eu

Neuigkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft



Flachglashersteller mit beeindruckender Entwicklung

Bei seinem Betriebsbesuch in der GELI Glas, Energieeffizienz, Lichtdesign Ilmenau GmbH auf dem Gewerbepark „Hammergrund“ freute sich Ilmenaus Oberbürgermeister über eine besondere Entwicklung in seiner Stadt. Das Unternehmen befasst sich mit Verarbeitung und Veredelung von Flachglas insbesondere für Kühlmöbel, wie sie in Märkten von renommierten Handelsketten Verwendung finden. Mit beeindruckenden Zahlen gab Geschäftsführer Achim Höfner einen Überblick über die erfolgreiche Entwicklung von GELI Glas. Der Oberbürgermeister kommentierte dies so: „Nach der Insolvenz der Technischen Glaswerke ist das ein neuer Lichtblick für die Ilmenauer Glasindustrie!“



Betriebsbesuch bei der GELI Glas GmbH: (v.l.) Bürgermeister Kai Tischer und Ilmenaus Oberbürgermeister Gerd-Michael Seeber im Gespräch mit Achim Höfner, dem Geschäftsführer des Unternehmens. Foto: wr

18 Mitarbeiter beschäftigt das Unternehmen. Bis Mai 2015 soll die Belegschaft auf 35 Beschäftigte aufgestockt werden. Ein Umsatz von etwa 400.000 Euro wird pro Monat erwirtschaftet. Wichtigster Gesellschafter und Geschäftspartner ist die in Baden-Württemberg ansässige PAN-DUR Gruppe. Dort werden die Kühlmöbel gefertigt, deren Glasteile aus Ilmenau kommen. Dabei handelt es sich um gerade und gebogene sowie doppelseitig entspiegelte Scheiben aus Sicherheitsglas. Sie dienen der Energieeffizienz und der perfekten Präsentation von Lebensmitteln und Tiefkühlgütern.
www.geli-glas.de

Energieeffizientes Industriegebiet Erfurter Kreuz



Teilnehmer der Auftaktveranstaltung „Energieeffizientes Industriegebiet Erfurter Kreuz“ mit Landrätin Petra Enders sowie mit Vertretern des Landratsamtes, des Regionalmanagements, der Initiative Erfurter Kreuz und des Fraunhofer-Instituts für Optronik, Systemtechnik und Bildauswertung, Institutsteil Angewandte Systemtechnik Ilmenau. Foto: wr

Mit einer Auftaktveranstaltung im Landratsamt IIm-Kreis wurde am 6. November das Projekt „Energieeffizientes Industriegebiet Erfurter Kreuz“ auf den Weg gebracht. Landrätin Petra Enders begrüßte dazu Vertreter von Unternehmen der Industriegroßfläche Erfurter Kreuz, der Stadtwerke Arnstadt sowie des Fraunhofer Instituts für Optronik, Systemtechnik und Bildauswertung, Institutsteil Angewandte Systemtechnik Ilmenau (AST).

In ihrem Eingangsstatement erinnerte sie an die Entstehung des Projekts im Rahmen der Woche der Erneuerbaren Energien im IIm-Kreis. Die Idee ist am Energiestammtisch der TU Ilmenau entstanden. Die Univer-

sität begleitete anfangs das Projekt. Die Landrätin unterstrich: „In der Studie sollen nicht nur theoretische Ansätze entwickelt werden, sondern auch konkrete wirtschaftlich umsetzbare Anwendungen entstehen.“ Zusätzliche Erläuterungen gab Dr. Thomas Scheller, Sachgebietsleiter Kreisentwicklung des Landratsamtes. Bis zum 30. April 2015 soll die Projektstudie erarbeitet werden. In einer Ausschreibung hat das Fraunhofer-Institutsteil Angewandte Systemtechnik den Zuschlag erhalten. Über das Regionalbudget erfolgt die Finanzierung. Eine kurze Vorstellung des Fraunhofer IOSB gab Dr. Peter Bretschneider, stellvertretender Leiter des Ilmenauer Institutsteils.

Bearbeitet wird das Projekt von einem Team um Steffen Nicolai, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fraunhofer Institut. Die drei mitwirkenden Unternehmen sind die Avermann Laser- und Kant-Zentrum GmbH, die Carpenter GmbH sowie das Logistikzentrum der Dachser GmbH & CO. KG, alle in Ichtershausen-Thörey. Mit dabei sind auch die Stadtwerke Arnstadt. In gemeinsamer Arbeit soll ein Konzept zur effizienten Energienutzung entstehen, in das später weitere Unternehmen der Industriegroßfläche einbezogen werden.
www.ilm-kreis.de
www.iosb.fraunhofer.de
www.initiative-erfurter-kreuz.de
www.sw-arnstadt.de

Indischer Automobilzulieferer kommt als Investor nach Arnstadt

Nachdem es im Sommer zu einem ersten Treffen zwischen dem indischen Automobilzulieferer Aurangabad Electricals und Arnstadts Bürgermeister Alexander Dill gekommen war, traf man sich erneut im Arnstädter Rathaus, um den Kaufvertrag für das Grundstück im Gewerbegebiet „An der Bachschleife“ zu unterschreiben.

Anfang 2015 ist der Baubeginn für das europäische Hauptquartier des Automobilzulieferers geplant. Ende 2015 bis Anfang 2016 soll der Bau beendet sein, sodass 2016 die Produktion für die deutsche und europäische Automobilindustrie starten kann. Das westindische Unternehmen investiert



Treffen mit indischen Investoren: (v.l.) Christoph Fischer, Aurangabad, Kundan Kumar Jha, Aurangabad, Bürgermeister Alexander Dill, Deepak N. Mahajan, Aurangabad, Landrätin Petra Enders, Jörg Neumann, Arnstadt, Arnulf Wulff, Holger Heyer, beide LEG, Petra Beyer, IIm-Kreis. Foto: Lehmann

hierfür zunächst rund 12 Millionen Euro und schafft in Arn-

stadt 35 neue Arbeitsplätze.
www.aurangabadelectricals.co.in



www.tria-online.eu

Neuigkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft



Zwei Vorbilder des Unternehmertums im IIm-Kreis



Preisverleihung Unternehmer des Jahres 2014: (v.l.) Norbert Wagner, BVMW, Preisträger Harry Voigt, Preisträger Professor Franz Schmidt, Sebastian Poppner, Stadt Ilmenau, Sven Hauschild, Sparkasse Arnstadt-Ilmenau, und Eckhard Bauerschmidt, Beigeordneter der Landrätin. Foto: wr

Mit Professor Franz Schmidt und Harry Voigt wurden zwei herausragende Mittelständler als „Unternehmer des Jahres 2014“ im IIm-Kreis ausgezeichnet. Franz Schmidt, ist Gründer und Geschäftsführer der TechnoTeam Bildverarbeitung GmbH Ilmenau. Harry Voigt ist Mitgründer und Gesellschafter der Voigt Systemtechnik GmbH Großbreitenbach.

Die Auszeichnung wird in jedem Jahr vom Bundesverband mittelständische Wirtschaft im IIm-Kreis, vom IIm-Kreis und von der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau vergeben. Anliegen ist es, die Leistungen beispielgebender Unternehmer zu würdi-

gen sowie Mut zu neuen Gründungen und zu Firmenübernahmen zu machen.

Die Laudatio auf Professor Franz Schmidt hielt der Prorektor für Wissenschaft der TU Ilmenau, Professor Klaus Augsburg. Er würdigte ihn nicht nur als herausragenden Unternehmer, der seine 1991 gegründete Firma TechnoTeam GmbH zum Erfolg führte, sondern auch als Wissenschaftler und Hochschullehrer, der einen Forschungsschwerpunkt der TU Ilmenau, die industrielle Bildverarbeitung, und die akademische Ausbildung entscheidend mit prägte.

Für Harry Voigt hielt dessen Freund Hans Schneider die Lau-

datio. Er hob den heute 88-jährigen Unternehmer als Persönlichkeit hervor, die selbst in schwierigsten Situationen Lösungen für Probleme findet. Dies habe ihn dazu befähigt, gemeinsam mit seinen Söhnen Eckhard und Jens die Voigt Systemtechnik GmbH zu gründen. Selbst im Alter von 88 Jahren setze er sich für sein Unternehmen und die Stadt Großbreitenbach ein. Die Voigt Systemtechnik GmbH ist anerkannter Zulieferer von Produkten für die Medizintechnik, Schweißtechnik, von Kühlkörpern, Kamerateilen und vielem mehr.

www.technoteam.de

www.voigt-systemtechnik.de

Unternehmen und Bildungseinrichtungen öffneten ihre Türen

Am 4. November haben 420 Schülerinnen und Schüler der 9. Klassen der Regelschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien des IIm-Kreises „Einen Tag im Unternehmen“ verbracht. Der Projekttag ist ein Praxisbaustein der regionalen Berufsorientierung. Organisator ist der Arbeitskreis SCHULEWIRTSCHAFT im IIm-Kreis.

Zum wiederholten Mal haben Unternehmen, Handwerksbetriebe und Bildungseinrichtungen des IIm-Kreises ihre Türen interessierten Jugendlichen geöffnet und Einblicke in die Ausbildungsberufe und akademischen Berufsfelder gewährt. Ziel des Projektstages war es, die Schülerinnen und Schüler über die hervorragenden beruflichen Perspektiven in Unternehmen und Institutionen des IIm-Kreises zu informieren.

Die TU Ilmenau hatte 88 Schülerinnen und Schüler zu Gast, die sich mit großem Interesse über die vielfältigen beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten an der Universität unterrichten ließen. Der Tag begann mit zahlreichen Informationen rund um die Universität Ilmenau und deren insgesamt zehn Ausbildungsberufe. In kleinen Gruppen wurden die Schülerinnen und Schüler von Auszubildenden und jungen Mitarbeitern über den Campus und zu den jeweiligen Ausbildungsstätten geführt. Am Ende des Tages erhielten die Neutklässler ein Zertifikat für ihre Teilnahme.

Neben der TU Ilmenau boten auch das Logistikzentrum der Schenker Deutschland AG in Ichnershausen und das Landratsamt IIm-Kreis Einblicke in ihre Berufsausbildung. Die Ausbildungsleiterinnen Kerstin Hänisch (Schenker) und Felicitas Schimanke (Landratsamt) nahmen sich viel Zeit für die Teilnehmer und haben zu den jeweiligen Berufen, Ausbildungsinhalten, dem Bewerbungsprozess sowie zu Fristen informiert. Zur Sprache kamen Eignungstests, Anforderungen und Karrierechancen.

www.tu-ilmenau.de

www.ilm-kreis.de

www.dbschenker.de

Thüringer Familienunternehmen auf dem Weltmarkt unterwegs

Vom millionenschweren Industrieprojekt bis zur Heizungsanlage im kommunalen oder privaten Bereich reichen die Planungs- und Projektierungsleistungen der EPC Engineering Consulting GmbH. Eigentlich ist das Unternehmen in Rudolstadt ansässig. In Arnstadt betreibt EPC eine Niederlassung, der Arnstadts Bürgermeister Alexander Dill einen Besuch abstattete.

Ulf Henkel, einer der EPC-Geschäftsführer, und Niederlassungsleiter Franz-Josef Willems, zugleich Vorsitzender der Unternehmensvereinigung Initiative Erfurter Kreuz e.V., stellten den Gästen das rein familiengeführte Unternehmen vor. Die EPC Engineering Consulting GmbH ist international als



Besuch in der EPC Engineering Consulting GmbH: (v.l.) Niederlassungsleiter Franz-Josef Willems und EPC-Geschäftsführer Ulf Henkel, Bürgermeister Alexander Dill, Wirtschaftsförderer Jörg Neumann und Martina Lang, Agentur für Arbeit. Foto: wr

Projektierungs- und Planungsbüro sowie als Generalunternehmer bei der Errichtung von Großanlagen tätig.

Kunden sind vor allem die chemische und pharmazeutische Industrie, Erdöl-, Erdgas- und

Energiewirtschaft. Insgesamt umfasst die Unternehmensgruppe vier Tochterfirmen an neun Standorten. 220 Mitarbeiter sind insgesamt bei EPC tätig, 35 davon in Arnstadt.

www.epc.com

Ausbildung am Erfurter Kreuz Dein Weg in die Zukunft!



Mit freundlicher Unterstützung von:



Stadtmarketing Arnstadt GmbH

Schirmherrin:

Landrätin



Berufsinformationsmesse & Tag der offenen Tür der

Staatlichen Berufsbildenden Schule Arnstadt



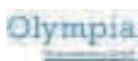
24. Januar 2015 | 9.00 – 13.00 Uhr



KNV • LOGISTIK



THALES



MDC Technology



24.01.2015 | 9.00 - 13.00 Uhr Berufsinformationsmesse & Tag der offenen Tür

Ausbildung am Erfurter Kreuz
Dein Weg in die Zukunft!

Ausbildungsberufe und Studiengänge der Firmen am Erfurter Kreuz

- ✓ Altenpfleger/-in
- ✓ Altenpflegehelfer/-in
- ✓ Bankkaufmann/-frau
- ✓ Beamter/-in im gehobenen Dienst des Freistaates Thüringen
- ✓ Beamter/-in im mittleren Dienst des Freistaates Thüringen
- ✓ Berufskraftfahrer/-in
- ✓ Elektroniker/-in Energie- und Gebäudetechnik
- ✓ Elektroniker/-in für Betriebstechnik
- ✓ Erzieher/-in
- ✓ Europakorrespondent/-in
- ✓ Fachinformatiker/-in Anwendungsentwicklung
- ✓ Fachinformatiker/-in Systemintegration
- ✓ Fachkraft für Lagerlogistik
- ✓ Fachkraft für Lebensmitteltechnik
- ✓ Fachkraft für Metalltechnik
- ✓ Fachlagerist/-in
- ✓ Fertigungsmechaniker/-in
- ✓ Finanzwirt/-in
- ✓ Fluggerätmechaniker/-in
- ✓ Fachrichtung Triebwerkstechnik
- ✓ Glasveredler/-in Fachrichtung Schliff/Gravur
- ✓ Holzmechaniker/-in
- ✓ Industriekaufmann/-frau
- ✓ Industrieelektriker/-in
- ✓ Industriemechaniker/-in
- ✓ Industriemechaniker/-in Feingerätebau
- ✓ IT-Systemelektroniker/-in
- ✓ Kaufmann/-frau für Büromanagement
- ✓ Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung
- ✓ Kaufmann/-frau Gesundheitswesen
- ✓ Kaufmännische/-r Assistent/-in
- ✓ Fachrichtung Fremdsprachen
- ✓ Maschinen- und Anlagenführer/-in
- ✓ Mechatroniker/-in
- ✓ Produktionstechnologe/-in
- ✓ Sozialassistent/-in
- ✓ Sozialversicherungsfachangestellte/-r

- Fachrichtung Allgemeine Krankenversicherung
- ✓ Süßwarentechnologe/-in
- ✓ Verwaltungsfachangestellte/-er
- Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung
- ✓ Zerspanungsmechaniker/-in

- ✓ Bachelor of Engineering
- ✓ Bachelor of Science
- ✓ BA-Studium Wirtschaftsinformatik
- ✓ BA-Studium Informationstechnik
- ✓ BA-Studium Betriebswirtschaft Studienrichtung Logistik
- ✓ Diplom Finanzwirt/-in (FH)
- ✓ Duales Studium „Integrationsmodell Elektrotechnik“
- ✓ Duales Studium „Produktionstechnik/ Mechatronik“

Staatliche Berufsbildende Schule Arnstadt

- Berufsfelder:
- ✓ Metalltechnik
 - ✓ Kraftfahrzeugtechnik
 - ✓ Ernährung & Hauswirtschaft
 - ✓ Gold- und Silberschmied
- weiterführende schul. Bildungsgänge:
- ✓ Berufsfachschule (2-jährig)
 - Hauswirtschaft
 - Technik
 - ✓ Berufsvorbereitungsjahr

Staatliches Berufsschulzentrum Ilmenau

- ✓ Berufliches Gymnasium
 - Wirtschaft
 - Technik (Elektrotechnik)
- ✓ Fachoberschule
 - Wirtschaft/Verwaltung
 - Gesundheit/Soziales
- ✓ Berufsfachschule
 - Wirtschaft/Verwaltung
 - Technik

Staatliche Berufsbildende Schule Arnstadt
 Karl-Liebknecht - Str. 27 • 99310 Arnstadt
 Tel.: 036 28 / 56 28 0

Informationen und Tipps zur Berufswahl: „Ausbildungsmesse am Erfurter Kreuz - Dein Weg in die Zukunft“

- 8. Berufsinformationsmesse am 24.01.2015, 9 bis 13 Uhr, in der Staatlichen Berufsbildenden Schule Arnstadt, Karl-Liebknecht-Straße 27
- 28 Unternehmen stellen rund 50 verschiedene Ausbildungsberufe und BA-Studiengänge vor
- Möglichkeiten zur Vor-Ort-Bewerbung
- Veranstaltung richtet sich vor allem an Schüler ab der 7. Klassenstufe sowie deren Eltern und Lehrer

Rund 780 Besucher zog die Berufsinformationsmesse der Unternehmen am Erfurter Kreuz im Januar dieses Jahres an. Das Fazit der Veranstaltung war ein durchweg positives: Die Besucherzahl war deutlich höher als erwartet und die Unternehmen zeigten sich zufrieden mit der Nachfrage der interessierten Schüler zu Ausbildungsangeboten. Und auch die nunmehr 8. Auflage der Messe, am 24. Januar 2015, verspricht wieder erfolgreich

zu werden, denn bisher haben bereits 28 Unternehmen des größten Industriegebietes Thüringens zugesagt, über regionale Ausbildungsmöglichkeiten zu informieren.

Vorgestellt werden Berufsbilder und BA-Studiengänge ganz verschiedener Branchen, darunter Luftfahrttechnik, Maschinenbau, Automobilindustrie, Logistik, Chemische Industrie, Glas- und Kristallveredelung, Finanzdienstleistung, Inneneinrichtung und weitere. Mit dem Landratsamt IIm-Kreis sowie dem Finanzamt Ilmenau stellen zwei Vertreter des öffentlichen Bereiches ihre Ausbildungs- und Karrierechancen vor.

Im kommenden Jahr erstmalig dabei sind die Firmen KNV Logistik GmbH, MDC Technology GmbH, Solarworld Industries Thüringen GmbH sowie Pro Seniore Residenz Arnstadt. Damit wird das umfangliche Messeangebot um weitere attraktive Bereiche ergänzt. Neben der Vorstellung der Berufsbilder steht auch das Thema der zielgerichteten Bewerbung im Mittel-

punkt. Mitarbeiter aus den Personalabteilungen der Unternehmen informieren über Anforderungen an Bewerber und geben Tipps zu Bewerbungsmappen, Bewerbungsgesprächen sowie Einblicke in die Testverfahren. Vielfach berichten erfahrene Fachkräfte, wie auch Auszubildende der Unternehmen selbst, über ihre Erfahrungen und geben Informationen aus erster Hand. Einen weiteren Einblick in die Berufsfelder ermöglichen auch praktische Anwendungen. Vor Ort sind Berufsberater der Agentur für Arbeit Arnstadt, um bei Fragen zur Berufswahl, zu finanzieller Förderung, zu Bewerbung und Auswahltest zu beraten.

Hauptzielgruppe der Berufsinformationsmesse, die auch in 2015 wieder unter der Schirmherrschaft von Landrätin Petra Enders steht, sind Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 7 sowie ihre Eltern und Lehrer aus dem IIm-Kreis, dem Landkreis Gotha und aus Erfurt. Interessierte sind herzlich eingeladen, die Messe am Samstag, 24. Januar 2015,

9:00 Uhr - 13:00 Uhr, in der Staatlichen Berufsbildenden Schule Arnstadt, Karl-Lieb-knecht-Straße 27, 99310 Arnstadt, zu besuchen.

Parallel zur 8. Berufsinformationsmesse findet am 24. Januar 2015 der Tag der offenen Tür der Staatlichen Berufsbildenden Schule Arnstadt statt. Dabei kann man sich direkt an Ort und Stelle über die Berufsfelder Metalltechnik, Kraftfahrzeugtechnik, Ernährung und Hauswirtschaft sowie Gold- und Silberschmied informieren, mit den Ausbildern ins Gespräch kommen und Auskünfte über die schulische Ausbildung sowie mögliche Partnerbetriebe einholen.

Obwohl die Berufsinformationsmesse schon ein breites Berufsspektrum abdeckt, freuen sich die Veranstalter über weitere Unternehmen, die sich an der Messe beteiligen. „Wir leben von der Vielfalt der Berufe“, erklärt Franz-Josef Willems, Vorsitzender der Initiative Erfurter Kreuz e.V., „das Platzangebot in der Berufsschule, bietet noch genügend räumliche Kapazitäten für weitere Aussteller.“

Ausbildungsberufe der Firmen am Erfurter Kreuz

Altenpfleger/-in
Altenpflegerhelfer/-in
Bankkaufmann/-frau
Beamter/ -in im gehobenen Dienst des Freistaates Thüringen
Beamter/ -in im mittleren Dienst des Freistaates Thüringen
Berufskraftfahrer/-in
Elektroniker/-in Energie- und Gebäudetechnik
Elektroniker/-in für Betriebstechnik
Erzieher/-in
Europakorrespondent/-in
Fachinformatiker/-in Anwendungsentwicklung
Fachinformatiker/-in Systemintegration
Fachkraft für Lagerlogistik
Fachkraft für Lebensmitteltechnik
Fachkraft für Metalltechnik
Fachlagerist/-in
Fertigungsmechaniker/-in
Finanzwirt/-in
Fluggerätmechaniker/-in Fachrichtung Triebwerkstechnik
Glasveredler/-in Schliff/Gravur

Holzmechaniker/-in
Industriekaufmann/-frau
Industrieelektriker/-in
Industriemechaniker/-in
Industriemechaniker/-in Feingerätebau
IT-Systemelektroniker/-in
Kaufmann/-frau für Büromanagement
Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistungen
Kaufmann/-frau für Gesundheitswesen
Kaufmännische/-r Assistent/-in
Fachrichtung Fremdsprachen
Maschinen- und Anlagenführer/-in
Mechatroniker/-in
Produktionstechnologe/-in
Sozialassistent/-in
Sozialversicherungsfachangestellte/-r,
Fachrichtung Allgemeine Krankenversicherung
Süßwarentechnologe/-in
Verwaltungsfachangestellte/-er,
Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung
Zerspanungsmechaniker/-in

Studiengänge der Firmen am Erfurter Kreuz

Bachelor of Engineering
Bachelor of Science
BA-Studium Wirtschaftsinformatik
BA-Studium Informationstechnik

BA-Studium Betriebswirtschaft, Studienrichtung Logistik
Diplom-Finanzwirt/-in (FH)
Duales Studium „Integrationsmodell Elektrotechnik“
Duales Studium „Produktionstechnik/Mechatronik“

Staatliche Berufsbildende Schule Arnstadt

Berufsfelder:

Metalltechnik
Kraftfahrzeugtechnik
Ernährung & Hauswirtschaft
Gold- und Silberschmied

Weiterführende schulische Bildungsgänge:

Fachoberschule: Gestaltung,
Informationstechnik/Metalltechnik, Ernährung
Berufsfachschule (2-jährig): Hauswirtschaft, Technik
Berufsvorbereitungsjahr

Staatliches Berufsschulzentrum Ilmenau

Berufliches Gymnasium: Wirtschaft, Technik (Elektrotechnik)
Fachoberschule: Wirtschaft/Verwaltung, Gesundheit/Soziales
Berufsfachschule: Wirtschaft/Verwaltung, Technik

Beteiligte Unternehmen

AOK Plus Sachsen Thüringen
Arnstadt Kristall GmbH
AUGUST STORCK KG
AWM Arnstädter Werkzeug und Maschinenbau AG
BorgWarner Transmission Systems Arnstadt GmbH
Carpenter GmbH
DACHSER GmbH & Co. KG
ELTROC Elektrotechnik GmbH & Co. KG
Euro Akademie Erfurt GmbH
Fiege Logistik Stiftung & Co. KG
Finanzamt Ilmenau
GARANT Türen- und Zargen GmbH
Gelenkwellenwerk Stadtilm GmbH
Gonvauto Thüringen GmbH

HELLER Maschinen & Technologie AG
KNV Logistik GmbH
Landratsamt IIm-Kreis
MDC Technology GmbH
N3 Engine Overhaul Services GmbH & Co. KG
Olympia Personalleasing GmbH
Pro Seniore Residenz Arnstadt
Schenker Deutschland AG
Solarworld Industries Thüringen GmbH
Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
Thales Transportation Systems GmbH
Thüringer Energie AG
Vivisol Deutschland GmbH

Kreis setzt Fokus auf kulturelle Bildung

Viele kulturell tätige Vereine klagen darüber, dass Sie kaum junge Mitglieder gewinnen können. Andererseits ist Kultur für viele junge Menschen ein abstrakter Begriff, der mit dem eigenen Selbstbild bzw. dem eigenen Lebensumfeld nicht zusammenpasst. Durch die Änderung der Kulturförderrichtlinie wird der Fokus jetzt auf kulturelle Bildungsprojekte

gelegt: Ziel ist es, die existierenden kulturellen Angebote mit jungen Menschen zusammen zu bringen und junge Menschen frühzeitig in der Region (im Verein) zu verwurzeln. Dazu wurde in der Richtlinie ein neuer Förderzweck formuliert, der die Unterstützung kultureller Bildungsprojekte für und mit Kindern und Jugendlichen besonders her-

vorhebt. Grundlegend wurde zudem die Finanzierungsart von einer Fehlbetragsfinanzierung zu einer Festbetragsfinanzierung geändert, was den Verwendungsnachweis wesentlich vereinfacht. Weiterhin wurden die Förderhöhen geregelt, eine feste Antragsfrist zur besseren Planbarkeit der verfügbaren Mittel gesetzt und die Entscheidung über die

Ausreichung der Fördermittel an den Ausschuss für Schule Kultur und Sport gebunden. Die geänderte Richtlinie sowie Informationen zum Antragsverfahren finden Sie im amtlichen Teil auf Seite 12 sowie auf unserer Webseite unter www.ilm-kreis.de/kulturfoerderung.

Schließtag des Landratsamtes

Das Landratsamt des IIm-Kreises bleibt mit allen Außenstellen am

Freitag, dem 02. Januar 2015

geschlossen.

Information Schließtag Kommunalaufsicht

Die Kommunalaufsicht im Landratsamt IIm-Kreis bleibt am 18.12.2014 geschlossen.

Impulsgespräche für die Optimierung ihres Energieverbrauchs

Letzte Chance für Unternehmer bis 19.12.14

zum kostenfreien Impulsgespräche für die Optimierung ihres Energieverbrauchs durch Berater des RKW

RKW Thüringen GmbH
Tel. 0361/55 14340
energieeffizienz@rkw-thueringen.de



Weihnachtskonzert für Seniorinnen und Senioren

am Sonntag, 21. Dezember 2014

Der Seniorenbeauftragte des IIm-Kreises lädt alle Seniorinnen und Senioren des IIm-Kreises zu einem Weihnachtskonzert mit den „Dörrberger Musikanten“ ganz herzlich in die Stadthalle Arnstadt ein. Dank der Förderung durch das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit für die Tätigkeit sowie die Projekte von ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und Seniorenbeiräten ist es möglich, mit solch einer weiteren Veranstaltung möglichst viele Seniorinnen und Senioren zu erreichen.

Der Eintritt ist für Seniorinnen und Senioren des IIm-Kreises frei, eine Voranmeldung ist nicht erforderlich. Beginn ist 15:00 Uhr, Einlass ab 14:30 Uhr.

IIm-Kreis, Seniorenbeauftragter Herr Lang
Ritterstr. 14, 99310 Arnstadt
Tel. 0175 592 5684, Mail: seniorenbeauftragter-ik@gmx.de

**Wichtige Information zur Anlaufstelle
„KOMPASS Arnstadt“**



Anonym und kostenfrei - Die Anlaufstelle „KOMPASS Arnstadt“ für Probleme verschiedenster Art unterstützt Sie bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und hilft Ihnen in persönlichen Krisensituationen.

Jeder Mensch braucht einmal Urlaub - so auch wir. Daher möchte die Anlaufstelle „KOMPASS Arnstadt“ alle Bürger im IIm-Kreis darüber informieren, dass die Anlaufstelle in den Räumlichkeiten des Frauen- und Familienzentrum, Kohlenmarkt 13 in Arnstadt, urlaubsbedingt vom **10.12.2014 bis zum**

31.12.2014 leider nicht besetzt und erreichbar ist. Wir haben für Sie bis dahin jedoch wie gewohnt immer dienstags von 13:00 bis 15:00 Uhr geöffnet, telefonisch sind wir unter 01 76 / 70 99 84 37 oder per E-Mail unter kompass-arnstadt@gmx.de erreichbar. Nähere und stets aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Webseite unter: www.ilm-kreis.de/inka

Wir wünschen Ihnen eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr!

**Wichtige Information zur Anlaufstelle
„KOMPASS Ilmenau“**



Anonym und kostenfrei - Die Anlaufstelle „KOMPASS Ilmenau“ für Probleme verschiedenster Art unterstützt Sie bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und hilft Ihnen in persönlichen Krisensituationen.

Jeder Mensch braucht einmal Urlaub - so auch wir. Die Anlaufstelle „KOMPASS Arnstadt“ schließt urlaubsbedingt vom 10.12.2014 bis 31.12.2014 ihre Räumlichkeiten. Die Anlaufstelle „KOMPASS Ilmenau“ ist bis zum 19.12.2014 in den Räum-

lichkeiten der Keplerstraße 1 (Pörlitzer Höhe) in Ilmenau erreichbar. Wir haben für Sie dienstags und mittwochs von 8 - 15 Uhr und donnerstags von 8 - 12 Uhr geöffnet, telefonisch sind wir unter 03677/ 207 667 oder 0176/ 848 075 68 erreichbar. Ab dem 05.01.2015 sind wir auch im neuen Jahr wieder für Sie da.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr!

Projekt „Interkulturelle Öffnung“ an der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau

Seit 2005 führt die Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau durchgängig Integrationskurse durch. Mittlerweile haben wir den 24. Integrationskurs begonnen, die Anmeldungen für Kurs Nr. 25 sind schon in vollem Gange. Er wird am 02. März 2015 beginnen.

Neben der Vermittlung der deutschen Sprache bieten wir Kurse bis zur Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen an. Wir führen Orientierungskurse durch, hier geht es u. a. um Rechtsordnung, Geschichte, Kultur uvm. Außerdem liegt uns das Thema „Integration unserer Mitbürger mit ausländischen Wurzeln in unserem IIm-Kreis“ sehr am Herzen.

Dafür tun wir schon sehr viel. Seit 5 Jahren organisieren wir für die Teilnehmer unserer Integrationskurse Sprachpraktika (im Rahmen des Projektes „Vom Nebeneinander zum Miteinander“, finanziert vom Thüringer Innenministerium). In Arnstadt entstand ein Garten der Toleranz und Vielfalt. Unter Leitung von Conny Steger werden internationale Tänze für Kinder und Erwachsene



angeboten. In den Ferien organisieren wir gemeinsam mit Projektpartnern den Talentcampus für Kinder. Wir bieten spezielle Kurse an, in denen der erste Kontakt zur deutschen Sprache vermittelt wird. Als eine von 5 Thüringer Volkshochschulen beteiligt sich unsere Volkshochschule im IIm-Kreis am Projekt „Interkulturelle Öffnung“. Ziel ist es, die Willkommenskultur in Thüringen zu stärken. Im Juni 2014 führten wir unseren ersten Workshop durch. Im Vorfeld machten wir uns

Gedanken, was genau wir an unserer Einrichtung umsetzen und etablieren wollen. Von Beginn an war klar, dass wir auch unsere Teilnehmer (aktuelle und ehemalige), Dozenten und alle Mitarbeiter der Einrichtung einbeziehen wollen. So fand unser erstes Treffen als Workshop mit einem „World Café“ statt. Gemeinsam bearbeiteten wir Fragen, wie „Wie interkulturell ist unsere Vhs bereits?“, „Wie interkulturell soll die VHS werden?“ und „Was brauchen wir dafür?“.

Die Ergebnisse zeigten uns zum einen, dass wir bereits sehr viel umsetzen und anbieten, zum anderen, welche weiteren Aktivitäten gewünscht, sinnvoll und machbar sind.

Als Ergebnisse des ersten Workshops und unserer Vorüberlegungen sind wir gerade dabei, die Ausschilderung im Haus zweisprachig (in englischer und deutscher Sprache) umzusetzen. Mit Beginn Dezember 2014 haben wir zunächst in Ilmenau eine „Interkulturelle Reihe“ ins Leben gerufen. Am 02.12.2014 werden wir unter Anleitung zweier Dozentinnen „Kreatives zur Weihnachtszeit“ aus Papier und Filz herstellen, am 09.12.2014 wollen wir unseren ausländischen Teilnehmern das Thema „Leckerer zur Weihnachtszeit“ näher bringen und Plätzen backen. Weitere Angebote starten dann ab Januar.

Am Freitag, dem 21.11.2014 findet unser 2. Workshop statt. Wir werden mit ca. 60 Teilnehmern die Arbeit an unserem Thema „Interkulturelle Öffnung“ in der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau fortsetzen.

Veranstaltungen im IIm-Kreis

(Auswahl)

2. Dezember	Arnstadt	15.30 Uhr, Seniorenresidenz Schönbrunnstraße	Adventskonzert der Musikschule
3. Dezember	Bösleben	11.30 Uhr, Bauernscheune	Weihnachtsprogramm mit Peter Ehrlicher
4. Dezember	Arnstadt	19.30, Theater	Kino: Monsieur Claude und seine Töchter
4.-7. Dez	Arnstadt		Arnstädter Weihnachtsmarkt
5. Dezember	Langewiesen	18 Uhr, Kulturfabrik	Glühweinanstich zum Weihnachtsmarkt mit Fackelumzug
5. Dezember	Arnstadt	15 - 18 Uhr, Sport- und Freizeitbad	Nikolausschwimmen
5. Dezember	Arnstadt	15.30 und 17.30 Uhr Schlossmuseum	„Die Schneekönigin“ im Museum
6.-7. Dez.	Langewiesen		Weihnachtsmarkt
6. Dezember	Langewiesen	10 -17 Uhr, Turnhalle	Langewiesener Ski- und Spielzeugbörse
6. Dezember	Stadtilm	13 - 20 Uhr, Marktplatz	Stadtilmer Adventsmarkt
6. Dezember	Elgersburg	14 Uhr, Lindenplatz	Weihnachtsmarkt in Elgersburg
6. Dezember	Allersdorf	15 Uhr, Allersdorf	Allersdorfer Weihnachtsmarkt mit Fackelumzug
6. Dezember	Ilmenau	17.30 Uhr, Eishalle	Eisweihnacht
6. Dezember	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Dancperados of Ireland
6. Dezember	Ilmenau	20 - 24 Uhr, Festhalle	Weihnachtsball
6. Dezember	Ilmenau	20 Uhr, Festhalle	Weihnachtsgala mit InTakt
7. Dezember	Elleben		Weihnachtsmarkt Elleben
7. Dezember	Arnstadt	16.30 Uhr, Bachkirche	Advents- und Weihnachtsliedersingen
7. Dezember	Geschwenda	14 Uhr, Gutshof/Gemeinde	Weihnachtsmarkt Geschwenda
7. Dezember	Großbreitenbach	14 Uhr, Zweifelderhalle	Kinder- und Seniorenweihnachtsfeier
7. Dezember	Neustadt	17 Uhr, Michaeliskirche	Weihnachtskonzert mit dem Rennsteigchor Neustadt
10. Dezember	Arnstadt	12 Uhr, Bibliothek	Alltag, Punk und Tandemfahren - Eine gemeinsame Lesung mit Anne Büttner und Jörg Dietrich
10. Dezember	Großbreitenbach	14 Uhr, Museum	Museumsweihnacht
10. Dezember	Arnstadt	18.15 Uhr, Bachkirche	Adventskonzert der Musikschule
10. Dezember	Ilmenau	19 Uhr, Audimax der TU	Weihnachtliches Konzert der Musikschüler
11.-14. Dezember	Ilmenau		Ilmenauer Weihnachtsmarkt
12. Dezember	Arnstadt	19.30 Uhr, Schlossruine	Kabarett „Creme Double - Frauen und Technik“
13. Dezember	Arnstadt	13.00 Uhr, Rathausaal	Kolloquium
13. Dezember	Großbreitenbach	14 Uhr	Museumsweihnacht
13. Dezember	Geraberg	14 Uhr, Plan und Pfarrgarten	Weihnachtsmarkt in Geraberg
13. Dezember	Ichtershausen	14-20 Uhr, Klosterstraße	5. Ichtershäuser Klosterweihnacht
13. Dezember	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Operette „Die Csárdásfürstin“
13. Dezember	Stadtilm	21 Uhr, Bärsaal	Molly Hatchet - Justice Tour 2014 & Specialguest „Van Wolfen“
14. Dezember	Willmersdorf	14 Uhr	2. Willmersdorfer Weihnachtsmarkt mit Fackelumzug
14. Dezember	Thörey	16.30, Kirche	Weihnachtskonzert der Bittstädter Liedertafel
14. Dezember	Ilmenau	19.30 Uhr, Festhalle	Weihnacht der Stars in Ilmenau
14. Dezember	Arnstadt	15. Uhr, Theater	Familienkino „Die Legende vom Weihnachtsstern“
16. Dezember	Gehren	13 Uhr, Sparkasse Gehren	Seniorenwanderung
20. Dezember	Unterpörlitz	15 - 21 Uhr, In der Kirchgasse, Kirche und Gemeindebüro	11. Unterpörlitzer Weihnachtsmarkt
20. Dezember	Ilmenau	16 Uhr, Festhalle	Nachtflohmarkt Ilmenau
20. Dezember	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Kabarett mit Gisela Oechelhäuser
20. Dezember	Ilmenau	19.30 Uhr, St. Jakobuskirche	Weihnachtsoratorium von J. S. Bach mit Bach- chor, Solisten und dem Weimarer Barock- ensemble unter Leitung von Hans-Jürgen Freitag
20. Dezember	Manebach	14 Uhr, Bahnhof Manebach	Weihnachtsmarkt Manebach
20. Dezember	Holzhausen	11-17 Uhr, Bratwurstmuseum	2. Holzhäuser Bratwurstweihnachtsmarkt
20. Dezember	Ilmenau	19.30 Uhr, St. Jakobuskirche	Das Weihnachtsoratorium - J.S. Bach
25. Dezember	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	The 12 Tenors - Rock - Pop - Classic
25. Dezember	Ilmenau	21 Uhr, Festhalle	I love Disco X.Mas Party
25. Dezember	Arnstadt	22 Uhr, Stadtbrauerei	Antenne Thüringen Christmas Party
27. Dezember	Ilmenau	20 Uhr, Festhalle	Expennälerball
30. Dezember	Böhlen	Dorfbrunnen	Fackelwanderung
31. Dezember	Bösleben	18 Uhr, Bauernscheune	Silvestergala
31. Dezember	Arnstadt	18.30 Uhr, Bachkirche	Orgelkonzert zum Jahresausklang
31. Dezember	Arnstadt	18.30 Uhr, Stadtbrauerei	Silvestergala & Ü30 Party
10. Jan.	Arnstadt	19.11 Uhr, Stadtbrauerei	Prinzengala des Prinzenpaars der Stadt Arnstadt
16. Jan.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Das fliegende Geschirr
17. Jan.	Arnstadt	16 Uhr, Stadtbrauerei	Stefan Mross präsentiert: Immer wieder sonntags unterwegs

Amtlicher Teil

Termin und Tagesordnung der nächsten Kreistagsitzung

Die 5. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises der Wahlperiode 2014 bis 2019 findet am 10. Dezember 2014, 14:00 Uhr in der Stadthalle Arnstadt, Brauhausstraße 1 - 3 statt.

Tagesordnung:

- 1.1 Eröffnung und Begrüßung
- 1.2 Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 1.3 Entscheidung über die vorgeschlagene Tagesordnung
- 1.4 Beschlussfassung zur Genehmigung der Niederschriften über die 3. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises der Wahlperiode 2014 bis 2019 vom 17. September 2014 (Drucksache-Nr. 038) sowie über die 4. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises der Wahlperiode 2014 bis 2019 vom 12. November 2014 (Drucksache-Nr. 049)
2. Kontrolle der Realisierung der Festlegungen aus der 4. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises vom 12. November 2014
3. Anfragen der Kreistagsmitglieder
4. Berichterstattung zur Tätigkeit der Technologie- und Gründerzentrum Ilmenau GmbH
5. Vorstellung der Studie „Zukunftsfähigkeit der Dörfer im IIm-Kreis“
6. Information zum aktuellen Stand der Erarbeitung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des IIm-Kreises für das Haushaltsjahr 2015 sowie des Finanzplanes des IIm-Kreises für die Jahre 2014 bis 2018
7. Anträge, Informationen und Mitteilungen
 - 7.1 Beantwortung der Anfragen der Kreistagsmitglieder
 - 7.2 Informationen aus der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des IIm-Kreises vom 19. November 2014

- 7.3 Information des Jobcenters IIm-Kreis zur Arbeitsmarktsituation im IIm-Kreis - Stand November 2014
- 7.4 Information zu Strukturänderungen im Landratsamt IIm-Kreis
- 7.5 Information zum Stand der Umsetzung des Standort- und Raumkonzeptes des Landratsamtes IIm-Kreis
- 7.6 Information zum Stand der Erarbeitung eines Radverkehrskonzeptes für den IIm-Kreis
- 7.7 Informationen der Landrätin
- 7.8 Sonstiges
8. Bürgerfragestunde in der Zeit von 16:00 bis 17:00 Uhr
9. Entscheidung von Beschlussvorlagen:
 - 9.1 Neufassung der Hauptsatzung des IIm-Kreises
 - 9.2 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des IIm-Kreises
 - 9.3 Geschäftsordnung für den ÖPNV-Ausschuss des Kreistages des IIm-Kreises
 - 9.4 Neufassung der Satzung für die Erhebung von Gebühren bei Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes
 - 9.5.1 Neufassung der Satzung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau
 - 9.5.2 Bestätigung der Entgeltordnung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau
 - 9.6 Bestätigung des Konzeptes für die Sanierung des Standortes der Staatlichen Grundschule Marlishausen
 - 9.7 Bestätigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt
 - 9.8 Kreditaufnahme zur Finanzierung von Maßnahmen des Vermögenshaushaltes des Landkreises IIm-Kreis
 - 9.9 Erstellung der Vorschlagsliste zur Berufung ehrenamtlicher Richter für das Bundessozialgericht
 10. Beratung in nicht öffentlicher Sitzung

Beschlussübersicht der 4. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises der Wahlperiode 2014 bis 2019 am 12. November 2014

Beschluss-Nr. 037/14

Die Neufassung der Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln auf dem Gebiet der Kultur im IIm-Kreis.

Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln auf dem Gebiet der Kultur im IIm-Kreis

1. Zweck der Förderung ist

- 1.1. die Unterstützung bei der Durchführung kultureller Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse stehen,
- 1.2. die Unterstützung kultureller Bildungsprojekte für und mit Kindern und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen, Schulen sowie Trägern der freien Jugendhilfe. Dabei wird ein weit gefasster Kulturbegriff zugrunde gelegt, nach dem kulturelle Bildung alle künstlerischen Sparten bis hin zur Medienbildung und Alltagskultur umfasst,
- 1.3. die Unterstützung und Förderung von Vereinsgründungen,
- 1.4. die Unterstützung von Vereinsjubiläen als Anerkennung langjähriger Vereinsarbeit.

2. Rechtsgrundlagen

Der IIm-Kreis gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung der Kultur. Die Fördermittel sind zweckgebunden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

3. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind entsprechend dem Zweck der Förderung nach Ziffer 1 Ausgaben für Personal- und Sachkosten sowie Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter unter 410 EUR.

4. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen in Betracht:

- gemeinnützige Vereine, Einrichtungen und Organisationen, die ihren Sitz im IIm-Kreis haben und allen Einwohnern offen stehen
- Kommunen des Landkreises
- Gruppen, Initiativen und Einzelpersonen, die förderwürdige Projekte und Veranstaltungen organisieren und im IIm-Kreis durchführen.

In Ausnahmefällen können Anträge von Zuwendungsempfängern mit Sitz außerhalb des IIm-Kreises durch den zuständigen Ausschuss gewährt werden, wenn das beantragte Vorhaben einen besonderen Bezug zum IIm-Kreis bzw. eine besondere überregionale Bedeutung für die Gesamtregion hat.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- Der Antragsteller weist bei Anträgen nach 1.1. und 1.2. den finanziellen Bedarf für die Maßnahme, die Eigenbeteiligung sowie weitere Finanzierungsquellen nach. Mittel dieser Richtlinie sind nachrangig einzusetzen.
- Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

6. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Form einer zweckgebundenen Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung ist abhängig vom Förderzweck und beträgt:

- gemäß 1.1. bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 500 EUR,
- gemäß 1.2. bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 2.000 EUR,
- gemäß 1.3. höchstens 100 EUR,
- gemäß 1.4. höchstens 200 EUR.

7. Verfahren

Der schriftliche Antrag auf Förderung ist mindestens 6 Wochen vor Beginn des Förderzeitraums, spätestens jedoch bis zum 31. März des laufenden Haushaltsjahres an den Kulturbeauftragten des Landratsamtes IIm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, zu richten (entscheidend ist der Posteingang). Das unter www.ilm-kreis.de/kulturfoerderung zur Verfügung stehende Antragsformular sollte nach Möglichkeit Anwendung finden.

In besonderen Ausnahmefällen kann der Kulturbeauftragte im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss hiervon abweichende Antragsfristen zulassen.

7.1. Der Antrag nach 1.1. und 1.2. muss enthalten:

- Name des Antragstellers
- Projektbeschreibung/Konzeption incl. der Darstellung des öffentlichen Interesses
- Kosten- und Finanzierungsplan mit Nachweis der Eigenmittel und sonstigen Mitteln, der alle zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen enthält und aus dem die beantragte Fördersumme hervorgeht
- soweit zutreffend, Nachweis der Vereinseintragung und des Freistellungsbescheides.

7.2. Der Antrag nach 1.3. kann abweichend von 7.1 ganzjährig gestellt werden und muss bis spätestens 6 Monate nach Vereinseintragung erfolgen. Der Antrag muss enthalten:

- Nachweis der Vereinseintragung beim Amtsgericht
- Vereinssatzung
- Anzahl der Mitglieder.

7.3. Der Antrag nach 1.4. muss enthalten:

- Nachweis der Vereinseintragung beim Amtsgericht oder andere historische Nachweise
- Anzahl der Mitglieder
- Historie der Vereinsgeschichte
- Beschreibung des Jubiläums.

Der Kulturbeauftragte entscheidet im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss über die Zuwendung und deren Verwendung. In Ausnahmefällen kann der Kulturbeauftragte im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss über Abweichungen von denen in Punkt 6. geregelten Förderhöhen entscheiden.

Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch das Büro der Landrätin. Die Mittel werden nach Maßgabe des Bescheides ausgereicht. Abgerufene Mittel müssen innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt verbraucht werden.

Ermäßigten sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Einnahmen hinzu, ist der Zuwendungsgeber sofort schriftlich nach Bekanntwerden zu informieren. In diesem Fall behält sich der Zuwendungsgeber vor, die Höhe der Zuwendung zu ändern oder sie zurückzufordern.

Auf die Förderung ist durch den Zuwendungsempfänger öffentlichkeitswirksam hinzuweisen (Presseberichte und ähnliches).

8. Verwendungsnachweis

Die dem Förderzweck Nr. 1.1. und 1.2. entsprechende Verwendung der Mittel ist von dem Zuwendungsempfänger innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, gegebenenfalls ergänzt durch eine Teilnehmerliste, einem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben, einer Finanzierungsübersicht sowie den Originalbelegen.

Die nach dem Förderzweck 1.3. und 1.4. gewährte Zuwendung muss nicht nachgewiesen werden. Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sowie deren ordnungsgemäße Abrechnung bestimmungsgemäß nachweisen.

Die Zuwendung ist zurückzuerstatten, wenn sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß vorgelegt wird. Der Erstattungsanspruch ist mit 6 v. H. zu verzinsen.

9. Prüfungsrecht

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dem Landratsamt des IIm-Kreises oder den von diesem Beauftragten über die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung Auskunft zu erteilen und insoweit Einblick in die entsprechenden Geschäftsunterlagen einschließlich der zugehörigen Belege zu gewähren.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln auf dem Gebiet der Kultur im IIm-Kreis vom 17. Oktober 2007 (KT-Beschluss Nr. 306/07), veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 12/07 vom 13. November 2007, außer Kraft.

Arnstadt, den 12. November 2014

Petra Enders
Landrätin

Beschluss-Nr. 038/14

Die Umsetzungen des Klimaschutzprogrammes des IIm-Kreises (2005 - 2015) im Rahmen der Möglichkeiten und die Einrichtung eines Controlling-Systems zur Erfolgskontrolle der Maßnahmen werden bestätigt.

Beschreibung Controlling-System

Das Controlling-System dient der Entscheidungsfindung und der Überprüfung und zielgerichteten Steuerung der Umsetzung des Klimaschutzprogramms sowie der Energie- und Klimaschützziele im IIm-Kreis.

Folgende Instrumente werden eingesetzt, um den Erfolg der Klimaschutzmaßnahmen zu überprüfen und zu steuern:

- Festlegen von Zielwerten
- Fortschreibung der Energie- und CO₂-Bilanz
- Durchführung eines Maßnahmencontrollings
- Erstellung und Veröffentlichung von Klimaschutzberichten

Festlegen von Zielwerten

Das Controlling basiert auf der Definition und Festlegung energie- und klimapolitischer Zielsetzungen für den IIm-Kreis und deren regelmäßiger Überprüfung. Die politischen Zielsetzungen werden in den Klimaschutzleitbildern (Zielsetzungen für die CO₂-Minderung, Ausbau der erneuerbaren Energien, Erhöhung der Sanierungsquote im Gebäudesektor etc.) formuliert und politisch beschlossen.

Fortschreibung der Energie- und CO₂-Bilanz

Ein zentrales Element des Controllings ist die Energie- und CO₂-Bilanz. Für die Erstellung der Bilanz wurde das Programm ECO-Region eingesetzt, das eine kontinuierliche Fortschreibung ermöglicht und zur Überprüfung der Klimaschutz- und CO₂-Minderungsziele gut geeignet ist. Relevante Daten wie die Ausbaquote der erneuerbaren Energien im Landkreis oder der Energieverbrauch in den kommunalen Liegenschaften sind einfach zu recherchieren und sollten jährlich erhoben und veröffentlicht werden.

Durchführung eines Maßnahmencontrollings

Zur kontinuierlichen Überprüfung der Einzelmaßnahmen wird jährlich der Umsetzungsstand der Maßnahmen bewertet. Grundlage des Maßnahmencontrollings sind die in den Maßnahmenblättern hinterlegten Erfolgsindikatoren, die die qualitative und quantitative Bewertung ermöglichen. Diese Aufgabe sollte dem Klimaschutzmanager zugeordnet werden.

Erstellung und Veröffentlichung von Klimaschutzberichten

Die Ergebnisse des Controllings werden von dem Klimaschutzmanager in Form eines Klimaschutzberichtes zusammengefasst und publiziert, um Entscheidungsgremien (z. B. Kreistag) und die Öffentlichkeit zu informieren. Dies kann zeitgleich mit der Fortschreibung der Energie- und CO₂-Bilanz geschehen, bei Bedarf auch früher bzw. häufiger. Im Rahmen einer jährlichen Veranstaltung für die Öffentlichkeit (z. B. Klimaschutzforum) kann die Präsentation des Berichtes erfolgen.

Beschluss-Nr. 039/14

Die Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des IIm-Kreises (Abfallwirtschafts-satzung) vom 07. Oktober 2013, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 13/2013 vom 5. November 2013, gilt in der veröffentlichten Form unbefristet weiter.

Beschluss-Nr. 040/14

Die Gebührensatzung zur Abfallwirtschafts-satzung des IIm-Kreises mit dem zugehörigen Positivkatalog auf der Grundlage der Neukalkulation der Gebühren für das Jahr 2015 wird bestätigt (siehe Seite 20).

Beschluss-Nr. 041/14

In die Vorschlagsliste zur Berufung ehrenamtlicher Richter für das Thüringer Landessozialgericht wird Frau Jutta Ewald aufgenommen.

Beschluss-Nr. 042/14

In die Vorschlagsliste zur Berufung ehrenamtlicher Richter für das Sozialgericht Gotha wird Frau Rosmarie Urspruch aufgenommen.

Beschluss-Nr. 043/14

In die Vorschlagsliste zur Berufung ehrenamtlicher Richter für das Sozialgericht Gotha wird Frau Anke Hofmann aufgenommen.

Beschluss-Nr. 044/14

In die Vorschlagsliste zur Berufung ehrenamtlicher Richter für das Sozialgericht Gotha wird Herr Stefan Rienecker aufgenommen.

Beschluss-Nr. 045/14

Die außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt, Bereich Brandschutz bei der Haushaltsstelle 13000.94501 Bau einer Atemschutzübungsanlage (ASÜ) am Standort der Schwerpunktfeuerwehr Gehren in Höhe von 53.100,00 Euro, gedeckt durch Minderausgaben der Haushaltsstelle 21143.94502 Generalsanierung Sporthalle „Am Stollen“, wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 046/14

Die überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt bei der Haushaltsstelle 24020.94500 Staatliches Berufsschulzentrum Ilmenau Erfüllung der Auflagen der Brandschutzbegehung in Höhe von 60.000,00 Euro, gedeckt durch Minderausgaben der Haushaltsstelle 21128.94500 Staatliche Grundschule Marlishausen Erfüllung der Auflagen der Brandschutzbegehung, wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 047/14

Die überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt bei der Haushaltsstelle 22512.94500 Staatliche Regelschule „Wilhelm Hey“ Ichttershausen Erfüllung der Auflagen der Brandschutzbegehung in Höhe von 70.000,00 Euro, gedeckt durch Minderausgaben der Haushaltsstelle 21128.94500 Staatliche Grundschule Marlishausen Erfüllung der Auflagen der Brandschutzbegehung, wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 048/14

Die überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt bei der Haushaltsstelle 22503.94500 Staatliche Regelschule Gräfinau-Angstedt Erfüllung der Auflagen der Brandschutzbegehung in Höhe von 80.000,00 Euro, gedeckt durch Minderausgaben der Haushaltsstelle 21128.94500 Staatliche Grundschule Marlishausen Erfüllung der Auflagen der Brandschutzbegehung, wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 049/14

Der Landkreis IIm-Kreis schuldet zum 12. Dezember 2014 ein Darlehen wie nachfolgend aufgeführt um:

Darlehensrest:	4.263.643,69 Euro
Tilgung:	annuitätisch vierteljährlich anfänglich 3,5 % p. a. aus dem Darlehensrest
Zinsbindung:	bis 12.12.2024
Auszahlungskurs:	100 %
Nebenkosten:	keine
Zinsrechnung:	30/360
Schuldendienstbelastung:	vierteljährlich nachträglich mit sofortiger Verrechnung der Tilgung zum 31.03., 30.06., 30.09., und 31.12., erstmals zum 31.12.2014

Zinssatz: 1,14 %
Die Darlehensaufnahme erfolgt bei der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau.

Beschlossen in nicht öffentlicher Sitzung:**Beschluss-Nr. 050/14**

Zur Umsetzung des Kreistagsbeschlusses 182/12 entsprechend des Ergebnisses des Bürgerentscheides vom 23. März 2014 mit dem Ziel der Rekommunalisierung der Abfallentsorgungsdienstleistungen im IIm-Kreis werden im Ergebnis der derzeitigen Verhandlungen mit dem Mitgesellschafter an der Ilmenauer Umweltdienst GmbH folgende Vorgaben und Schritte zur weiteren Umsetzung getroffen:

- 1.) Die Rekommunalisierung soll zum 01.01.2016 umgesetzt werden.
- 2.) Der bestehende Entsorgungsvertrag mit der Ilmenauer Umweltdienst GmbH (IUWD) wird von der Landrätin zeitnah unter Einhaltung der vertraglich vorgesehenen Kündigungsfrist von 6 Monaten mit Wirkung zum 31.12.2015 gekündigt.
- 3.) Die Landrätin wird ermächtigt, alle weiteren erforderlichen Verhandlungen mit dem Mitgesellschafter der IUWD zu führen, um das Ziel einer Rekommunalisierung der Aufgabenerfüllung zu erreichen. Dabei soll wie folgt vorgegangen werden:
 - a) Vorzugsweise sind weiterhin Verhandlungen über den Kauf der Geschäftsanteile des Mitgesellschafters zu führen mit dem Ziel, eine schriftliche Zusage zur Veräußerung der Geschäftsanteile zu für den Landkreis tragbaren Konditionen bis zum 31.12.2014 zu erhalten. Grundlage des Kaufpreises für die Geschäftsanteile müssen belastbare Anteilsbewertungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesellschaftsvertrages und der kommunalen Haushaltsgrundsätze sein. Das Einpreisen sachfremder Faktoren ist nicht möglich.
 - b) Sollte der private Mitgesellschafter bis zum 31.12.2014 keine verbindliche Zusage zur Veräußerung seiner Anteile zu für den Landkreis tragbaren Konditionen geben, soll der Landkreis sein Ausscheiden aus der Gesellschaft gegen Abfindung zum 31.12.2015 erklären oder die Auflösung des Unternehmens vorschlagen bzw. die Klage auf Auflösung der Gesellschaft zum 31.12.2015 erheben. Für die Höhe der etwaigen vereinbarten Abfindung für den Anteil des Landkreises bei seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft gelten die gleichen Grundsätze wie oben zu a).
- 4.) Alle zur weiteren Umsetzung nach Pkt. 3.) erforderlichen Vertragsabschlüsse (Kaufverträge u. ä.) sowie weiteren rechtlichen Schritte (z. B. Erklärung über Ausscheiden des Landkreises, Klage auf Auflösung des Unternehmens) sind dem Kreistag vorab zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 5.) Die Landrätin wird beauftragt, bereits jetzt parallel zu den Verhandlungen mit dem Mitgesellschafter, einen alternativen Betriebsstandort für eine etwaige künftige operative Tätigkeit des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis (AIK) durch Optionsvertrag zu sichern für den Fall, dass die Übernahme der operativen Tätigkeit am bisherigen Standort der IUWD sich mangels Einigung mit dem Mitgesellschafter bis zum 31.12.2014 nicht als durchführbar erweisen sollte.
- 6.) Ebenfalls parallel zu den laufenden Verhandlungen sind sorgfältig Ausschreibungen für einen Erwerb der Ausrüstung für den AIK vorzubereiten. Sollte sich der private Mitgesellschafter bis zum 31.12.2014 nicht für eine Veräußerung der Anteile an der IUWD zu für den Landkreis tragbaren Konditionen verbindlich entscheiden, sind die Ausschreibungen bekannt zu machen. Weitere Vorbereitungen für den Aufbau des operativen Geschäftes sind dann voranzutreiben. Das schließt Planungen für alle notwendigen räumlichen, technischen und personellen Voraussetzungen ein.
- 7.) Alle zur weiteren Umsetzung nach Pkt. 5.) und 6.) erforderlichen Vertragsabschlüsse sind dem Kreistag vorab zur Beschlussfassung vorzulegen.

Hinweis:

Antworten auf Anfragen in den Kreistagssitzungen, die im Nachgang schriftlich erfolgen, können auf der Homepage des Kreises www.ilm-kreis.de unter „Kreistag - Informationen aus dem Kreistag“ eingesehen werden.

Beschlüsse beschließender Ausschüsse des Kreistages

Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung

Im IIm-Kreis werden ab dem 01.12.2014 nachfolgend dargestellte Gebühren für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften erhoben. Die Notwendigkeit von Änderungen bzw. Anpassungen der Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie der Untersuchung auf Trichinen ergibt sich aus erforderlichen Anpassungen an gestiegene Personal- und Sachkosten bei der Durchführung fleischhygienerechtlicher Aufgaben, insbesondere auf Basis des geänderten Tarifrechtes.

Dr. Gürtler

Leiter Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Beschluss-Nr. 008-14/03/FSR (11. November 2014)

Die Richtlinie zur Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung im IIm-Kreis.

Richtlinie zur Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung (SFU) im IIm-Kreis

Grundlage der Gebührenerhebung durch die zuständige Behörde für die amtlichen Untersuchungen bei Hausschlachtungen sind Artikel 27 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VI VO(EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 (ABl. Nr. L 165/1), zuletzt geändert durch VO(EG) Nr. 1791/06 vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363), in Verbindung mit § 20 Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531,

534); Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 11. Dezember 2001 (GVBl. S. 1) in der Fassung der Verordnung vom 11. September 2014 (GVBl. S. 656) - Verwaltungskostenverzeichnis Teil C - und § 8 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung vom 15. September 2008 in der Fassung des Änderungsvertrages Nr. 3 vom 01. April 2014.

1. Für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung werden nachfolgende Gebühren erhoben:

Hausschlachtung

Tiergattung	Hausschlachtung ohne Schlachtieruntersuchung Betrag EUR/je Stück	Hausschlachtung mit Schlachtieruntersuchung Betrag EUR/je Stück
Schwein	26,40	27,00
Rind	26,90	30,00
Schaf/Ziege	16,00	16,00
BSE-Probe		8,62
Einhufer	40,00	45,10
Sonstiges Haarwild	---	21,00
Trichinenuntersuchung		
Probenentnahme durch Jäger	---	12,40
Trichinenuntersuchung		
Probenentnahme durch amtl. FA oder TA	---	16,10

Gewerbliche Schlachtung

Landwirtschaftsbetrieb im ökologischen Landbau Rita Baumbach

Tiergattung	Schlachtier- und Fleischuntersuchung zuschlagsfrei Betrag EUR/je Stück	Schlachtier- und Fleischuntersuchung zuschlagspflichtig Betrag EUR/je Stück	Schlachtieruntersuchung zuschlagspflichtig Betrag EUR/je Stück	Fleischuntersuchung zuschlagspflichtig Betrag EUR/je Stück
Schwein	21,40	34,20	26,70	32,70
Rind	27,60	49,60	35,00	46,00
Schaf/Ziege	14,50	24,60	19,60	23,30

Gewerbliche Schlachtung

Landwirtschaftliche Wildtierhaltung Fredy Doll

Tiergattung	Schlachtier- und Fleischuntersuchung zuschlagsfrei Betrag EUR/je Stück	Schlachtier- und Fleischuntersuchung zuschlagspflichtig Betrag EUR/je Stück	Schlachtieruntersuchung zuschlagspflichtig Betrag EUR/je Stück	Fleischuntersuchung zuschlagspflichtig Betrag EUR/je Stück
Rind	23,10	45,20	30,50	41,50

2. Die Richtlinie zur Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung im IIm-Kreis tritt am 01. Dezember 2014 in Kraft.

Damit tritt die Richtlinie zur Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung im IIm-Kreis vom 28. Juni 2011, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 8/2011 vom 12. Juli 2011, außer Kraft.

Arnstadt, den 11. November 2014

P. Enders
Landrätin

Beschluss-Nr. 009-14/03/FSR (11. November 2014)

Die außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt bei der Haushaltsstelle 79100.96100 Wirtschaftsförderung und Tourismus, Bau des Radweges „Thüringer Waldrandroute“ in Höhe von 25.000,00 Euro, gedeckt durch Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 79100.98200 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden für das Projekt Radweg „Thüringer Waldrandroute“ mit 25.000,00 Euro, wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 010-14/03/FSR (11. November 2014)

Die außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt bei der Haushaltsstelle 21106.94500 Staatliche Grundschule Geschwenda Erfüllung der Auflagen der Brandschutzbegehung in Höhe von 20.000,00 Euro, gedeckt durch Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 21128.94500 Staatliche Grundschule Marlishausen Erfüllung der Auflagen der Brandschutzbegehung, wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 011-14/03/FSR (11. November 2014)

Die überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt bei der Haushaltsstelle 23500.94500 Staatliches Gymnasium „Goetheschule Ilmenau“, Haus 1, Erfüllung der Auflagen der Brandschutzbegehung in Höhe von 50.00,00 Euro, gedeckt durch Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 21128.94500 Staatliche Grundschule Marlishausen Erfüllung der Auflagen der Brandschutzbegehung, wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 012-14/03/FSR (11. November 2014)

Die überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt bei der Haushaltsstelle 06000.93500 EDV/Dienstleistungen Erwerb

von beweglichen Sachen des Anlagevermögens in Höhe von 25.000,00 Euro, gedeckt durch Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 21128.94500 Staatliche Grundschule Marlishausen Erfüllung der Auflagen der Brandschutzbegehung, wird bestätigt.

Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis

Beschluss-Nr. 04/2014/BA AIK (29. Oktober 2014)

Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis empfiehlt dem Kreistag des IIm-Kreises zum Beschluss: Die Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des IIm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 07. Oktober 2013, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 13/2013, gilt in der veröffentlichten Form unbefristet weiter.

Beschluss-Nr. 05/2014/BA AIK (29. Oktober 2014)

Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis empfiehlt dem Kreistag des IIm-Kreises zum Beschluss: Die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung mit dem zugehörigen Positivkatalog in der Form der **Anlage 1** auf der Grundlage der Neukalkulation der Gebühren für das Jahr 2015 gemäß **Anlage 2**.

Beschluss-Nr. 06/2014/BA AIK (29. Oktober 2014)

Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis empfiehlt dem Kreistag des IIm-Kreises den Grundsatzbeschluss zur weiteren Umsetzung des Bürgerbegehrens Abfallwirtschaft vom 23.03.2014 gemäß **Anlage** zum Beschluss.

Verordnung über die Aufhebung von Naturdenkmalen im IIm-Kreis vom 30. Oktober 2014

Aufgrund der §§ 22 Abs. 2 und 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), i. V. m. den §§ 16 Abs. 1, 19 Abs. 3 und 5, 26 Abs. 1 sowie 36 Abs. 4 Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273, 282), sowie mit § 26 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz - Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten (Naturschutzverordnung) vom 18. Mai 1989, veröffentlicht im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil I Nr. 12 vom 19. Juni 1989, erlässt der IIm-Kreis als untere Naturschutzbehörde folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Aufhebung des Schutzstatus von Bäumen als Naturdenkmal

(1) Die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung der in der nachfolgenden Liste aufgeführten Naturdenkmale (Bäume) sind nicht mehr gegeben. Der Schutzstatus der Bäume als Naturdenkmal wird daher aufgehoben.

Nr.	Ort	Baumart	Standort	Rechtsgrundlage der Unterschutzstellung
1	Gehlberg	Winterlinde (Tilia cordata)	Garten an der Gemeindeverwaltung, Hauptstr. 41; Flur 2, Flurstück 30/9	Verordnung des Thüringer Kreisamtes Arnstadt zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Arnstadt vom 20.01.1939
2	Oberpörlitz	Stieleiche (Quercus robur)	Ilmenauer Straße zwischen Nr. 5 und Nr. 7; Flur 4, Flurstück 265	Verordnung des Thüringer Kreisamtes Arnstadt zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Arnstadt vom 20.01.1939
3	Oberwillingen	Trauer-Rotbuche (Fagus sylvatica f. pendula)	an der Straßenbrücke über die Wipfra; Flur 1, Flurstück 72/2	Beschluss Nr. 12-6/59 des Rates des Kreises Arnstadt vom 19.02.1959
4	Neuroda	Winterlinde (Tilia cordata)	ca. 1 km südwestlich des Ortes am Sandberg; Flur 4, Flurstück 549/5	Verordnung des Landkreises Arnstadt zur Sicherstellung von Naturdenkmalen im Landkreis Arnstadt vom 09.10.1991

(2) Die genaue örtliche Lage der aufgehobenen Naturdenkmale ist im Baumkataster des Landratsamtes IIm-Kreis dokumentiert. Das Baumkataster kann bei der unteren Naturschutzbehörde während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

(3) Die ausführliche Begründung zur Notwendigkeit der Aufhebung des Naturdenkmalschutzstatus der einzelnen Bäume kann in den Unterlagen der unteren Naturschutzbehörde während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Aufhebung von Teilen von Schutzverordnungen

Mit dieser Rechtsverordnung werden die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Verordnungen und der Beschluss zur Unterschutzstellung insoweit aufgehoben, wie die jeweilige Schutzzerklärung das hier genannte Naturdenkmal betrifft.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Arnstadt, den 30. Oktober 2014

Petra Enders
Landrätin

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen

aus besonderem Anlass im Ortsteil Angelhausen-Oberndorf der Stadt Arnstadt

Aufgrund des § 10 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) v. 24.11.2006 (GVBl. 2006, S. 541), mehrfach geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird verordnet

§ 1

1. Anlässlich der „Frühjahrsmodenschau“ am Sonntag, dem **29.03.2015**,
 2. anlässlich des **Kinderfestes mit „Da Vincis Malerwerkstatt“** am Sonntag, dem **31.05.2015**,
 3. anlässlich der „Herbstmodenschau“ am Sonntag, dem **04.10.2015** und
 4. anlässlich des „**Adventsshoppings mit weihnachtlicher Show**“ am Sonntag, dem **29.11.2015**
- dürfen Verkaufsstellen im **Ortsteil Angelhausen - Oberndorf** der Stadt Arnstadt in der Zeit von 13:00 - 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Abs.1 Nr.2 LadÖffG.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Arnstadt, den 10. November 2014

Petra Enders
Landrätin

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten. Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Bekanntmachung einer Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ von der Gemeinde Gehlberg auf die Gemeinde Gräfenroda

Mit Bescheiden vom 14.11.2014 hat das Landratsamt IIm-Kreis die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ von der Gemeinde Gehlberg auf die Gemeinde Gräfenroda rechtsaufsichtlich genehmigt:

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ von der Gemeinde Gehlberg auf die Gemeinde Gräfenroda

Aufgrund des § 17 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), schließen **die Gemeinde Gräfenroda** (als aufnehmende Gemeinde), **vertreten durch den Bürgermeister Herrn Frank Fiebig**,

und die Gemeinde Gehlberg (als die abgebende Gemeinde), **vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hans Lehrke**,

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung ab:

§ 1

Aufgaben

(1) Für die Betreuung von Kindern im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 ThürKitaG in ihren Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinde. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

Wird die Kindertageseinrichtung in freier gemeinnütziger Trägerschaft oder durch sonstige Träger betrieben, stimmt die aufnehmende Gemeinde die Modalitäten der Benutzung und Entgelterhebung mit dem jeweiligen Träger gemäß § 18 Abs. 4 ThürKitaG ab. Sie gelten auch für die Aufnahme von Kindern aus der abgebenden Gemeinde.

§ 2

Aufnahme

(1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtungen aufzunehmen.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgenommen werden, soweit in den Kindertageseinrichtungen noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

§ 3

Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

(1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtung erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

(2) Wurde die Betreuung der Kindertageseinrichtung auf einen freien gemeinnützigen Träger übertragen, so richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem gesondert durch die aufnehmende Gemeinde mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

§ 4

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.

(2) Wurde die Betreuung der Kindertageseinrichtung auf einen freien gemeinnützigen oder sonstigen Träger übertragen, so richtet sich die Höhe des insgesamt durch die Kommunen zu tragenden Zuschusses nach dem gesondert durch die aufnehmende Gemeinde mit dem jeweiligen Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

(3) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen in Höhe der in der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Festsetzung des pauschalierten Anteils an den Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 und 10 ThürKitaG festgesetzten monatlichen Pauschale für einen Platz in einer gemeinschaftlich geführten Einrichtung pro Kind durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 10. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 15. Mai des Folgejahres.

§ 5

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/ Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Scha- densfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
Abziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtung:		
14	Elternbeiträge	11
15	Übernahmen der Elternbeiträge durch das Jugendamt, die direkt an den Träger der Kindertageseinrich- tung gezahlt werden	
16	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17
17	Einnahmen aus der Betriebskos- tenpauschale bei Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG	

(2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
(3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 6

Kündigung und Auseinsetzung

(1) Die Zweckvereinbarung ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.
(2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
(3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinsetzung anzustreben. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 7

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am 1. August 2014 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindergärten der Gemeinde Gräfenroda vom 8. Juni 2006, geändert durch Erste Änderung der Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Gehlberg über die Aufnahme von Kindern in die Kindergärten der Gemeinde Gräfenroda vom 12. Mai 2009, außer Kraft.

Gräfenroda, den 30.09.2014

Fiebig
Bürgermeister
- Siegel -

Gehlberg, den 27.10.2014

Lehrke
Bürgermeister
- Siegel -

Stellenausschreibung

Im Sozialamt des Landratsamtes IIm-Kreis ist ab voraussichtlich 01.03.2015 eine Stelle als

Sachbearbeiter/in Hilfe in besonderen Lebenslagen

als Vertretung für Mutterschutz und Elternzeit befristet bis zum 31.05.2016 mit der Option auf ein unbefristetes Arbeitsverhältnis im Anschluss, zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Umfassende Beratung der Bürger im Rahmen des Sozialhilferechtes, insbesondere in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Vollständige und ganzheitliche Einzelfallsachbearbeitung (PC-gestützt), SGB XII Kap. 5-9, schwerpunktmäßig Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 53 ff. SGB XII
- Hilfeplanung im Rahmen der stationären Eingliederungshilfe
- Prüfung auf vorrangige Leistungsansprüche bei anderen Rehabilitationsträgern
- Realisierung von Unterhaltsprüfungen und Durchsetzung entsprechender Ansprüche
- Geltendmachung von Kostenersatz und Kostenerstattungen
- Mitwirkung an der Widerspruchsbearbeitung

Erwartet werden:

- Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder vergleichbare Ausbildung

- Kenntnisse des Verwaltungs- und Sozialrechts
- Durchsetzungsvermögen
- Gute Kommunikationsfähigkeiten auch in kritischen Situationen oder mit schwierigen Klienten
- Computerkenntnisse
- Führerschein für PKW

Die Bezahlung erfolgt in Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2014/28 bis zum **29. Dezember 2014** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beizulegen.

Petra Enders
Landrätin

Stellenausschreibung

Im Verkehrs-, Gewerbe- und Ordnungsamt des Landratsamtes IIm-Kreis ist ab sofort eine Teilzeitstelle als

Sachbearbeiter/in KFZ Zulassung

mit 30 Stunden/Woche zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Der Einsatzort wird überwiegend im Bürgerservice in Ilmenau sein.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen überwiegend selbstständig zu erfüllen:

- Vollzug übertragener staatlicher Aufgaben im Bereich der Zulassung von Kraftfahrzeugen und anderer zulassungspflichtiger Fahrzeuge:
 - Erstzulassung, Umschreibung, Wiederzulassung etc.
 - Auskunftserteilung zu Halterdaten für Versicherungen, Privatpersonen und Rechtsanwälte sowie im Wege der Amtshilfe (auch innerhalb der EU)
 - Bearbeitung von Verkaufs-, Versicherungs-, Steuer- und Mängelanzeigen, Einleitung von Maßnahmen zur zwangsweisen Außerbetriebsetzung von Kraftfahrzeugen bzw. Anordnung der Betriebsuntersagung der betreffenden Fahrzeuge
 - Kosten- und Gebührenentscheidungen in Anordnungs- und Zwangsverfahren
 - Beratung und telefonische Auskunftserteilung in Zulassungsfragen

Erwartet werden:

- Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder vergleichbarer Abschluss
- Kenntnisse Verwaltungs- und Verwaltungsvollstreckungsrecht
- Teamfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Office-Anwendungen
- Fahrerlaubnis Klasse B

Die Bezahlung erfolgt in Entgeltgruppe 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2014/29“ bis zum **18.12.2014** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beizulegen.

Petra Enders
Landrätin

Stellenausschreibung

Im Landratsamt IIm-Kreis ist im Sozialamt ab voraussichtlich 1. Februar 2015 eine Stelle als

Sozialarbeiter/in Soziale Betreuung und Beratung ausländischer Flüchtlinge

befristet bis zum 31.01.2017 zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

Qualifizierte migrationsspezifische soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen in Einzelunterkünften gemäß § 2 Abs. 1 Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden (Thür-GUSVO), insbesondere

- Orientierungshilfe in Fragen des täglichen Lebens und in Fragen des Zusammenlebens in der Einzelunterkunft
- Beratung der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Eltern über Möglichkeiten der sprachlichen und schulischen Förderung
- Hilfe beim Zugang zu Kindertagesstätten sowie den einschlägigen Bildungseinrichtungen und Freizeitangeboten für Schüler und Erwachsene und Unterstützung z.B. bei schulischen Problemen
- Information über das deutsche Rechtssystem, jedoch keine Rechtsberatung
- Beratung und Information über bestehende Rückkehr- beziehungsweise Weiterwanderungsprogramme
- Beratung, Betreuung und Vermittlung an Fachdienste bei familiären, sozialen und psychischen Problemen sowie Hilfestellung bei personenstandsrechtlichen Angelegenheiten
- Hilfestellung und Beratung bei notwendigen Behördengängen oder Arztbesuchen
- Hilfe bei Schwangerschaft sowie bei Ernährung und Pflege von Säuglingen und Kleinkindern
- Vermittlung von Kontakten zu Vereinen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie zur einheimischen Bevölkerung

Erwartet werden:

- Abschluss als Dipl.-Sozialarbeiter/in / Sozialpädagoge/in (Fachhochschulausbildung)

- Fremdsprachenkenntnisse in Englisch
- Kenntnisse im Ausländer-, Asylbewerberleistungs-, Sozialhilfe- und Verwaltungsrecht sowie in angrenzenden Rechtsbereichen
- Fähigkeit zur Kommunikation und Motivation, soziale und interkulturelle Kompetenz
- Selbständige, zielorientierte und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Computerkenntnisse, insbesondere sichere Anwendung von MS-Office-Produkten
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- Fahrerlaubnis für Pkw und die Bereitschaft zur Durchführung von Dienstreisen mit eigenem Pkw

Wünschenswert wären:

- Kenntnisse über Ursachen und Erscheinungsformen der Flüchtlingsbewegungen, über die politischen und sozialen Verhältnisse sowie über Lebensgewohnheiten und Glaubensfragen in den Herkunftsländern
- Erfahrung in der Betreuung und Beratung von Flüchtlingen
- Weitere Fremdsprachenkenntnisse

Die Bezahlung erfolgt in Entgeltgruppe S 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2014/27“ bis zum **29. Dezember 2014** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beizulegen.

P. Enders
Landrätin

Stellenausschreibung

Im Bauaufsichtsamt des Landratsamtes IIm-Kreis ist voraussichtlich ab 1. März 2015 eine Teilzeitstelle als

Sachbearbeiter/in Baurechtswidrigkeiten

mit 30 Stunden/Woche befristet als Vertretung für Mutterschutz und Elternzeit bis voraussichtlich 30. September 2016 zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen

- die Beratung von Bauherren, Planverfassern, Nachbarn und Kommunalverwaltungen im Hinblick auf Baurechtswidrigkeiten, insbesondere bezogen auf ungenehmigte Baumaßnahmen und auf die Sicherung baulicher Anlagen, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht
- die Behandlung der dem Amt bekannt gewordenen Baurechtswidrigkeiten auf der Grundlage der anzuwendenden rechtlichen Vorschriften einschließlich der Durchsetzung der getroffenen behördlichen Entscheidungen

Erwartet werden

- Abschluss als Verwaltungsfachwirt/in, FL II oder gleichwertig
- umfassende Kenntnisse der Vorschriften des öffentlichen Baurechtes
- umfassende Kenntnisse der Vorschriften des Verwaltungsrechtes

- Verantwortungsbereitschaft, Durchsetzungsvermögen, Eigeninitiative
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Office-Programmen
- Fahrerlaubnis für PKW

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2014/29“ bis zum **19.12.2014** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beizulegen.

Petra Enders
Landrätin

Bezug von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster

Die Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. (FH) Falko Hüter Weimarerische Straße 54 99326 Stadtilm

als Auskunftsstelle für amtliche Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, bleibt in der Zeit vom 23.12.2014 bis 02.01.2015 für den Publikumsverkehr geschlossen.

gez. F. Hüter ÖbVI

Information an alle Rinderhalter

Mit Wirkung vom 8.10.2014 wurde der Freistaat Thüringen von der Europäischen Kommission als frei von BHV1 deklariert. Damit ist für jeden Rinderhalter Thüringens ab sofort ein Verbringen von Rindern in den Freistaat Bayern und anderen BHV1 freien Staaten bzw. Regionen (Dänemark, Österreich, Schweden, Finnland, Provinz Bozen) ohne vorherige Untersuchung bzw. Quarantäne möglich. Es ist lediglich eine BHV1 Bescheinigung notwendig.

Im Umkehrschluss dürfen Rinder aus allen anderen Bundesländern außer Bayern nur in Thüringer Betriebe eingestellt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Nie gegen BHV1 geimpft
- 30 Tage Quarantäne in einer behördlich genehmigten Isolierstation

- Blutuntersuchung auf gB bzw. auf gE wenn das Muttertier geimpft war
- Bitte beachten sie, dass alle Kriterien, egal welchem Alters des Tieres erfüllt sein müssen!
- Des Weiteren müssen alle nach Thüringen einzustellenden Tiere über eine BHV1 Bescheinigung verfügen, welche die Anforderungen nach der Entscheidung 2004/558/EG bescheinigt. Diese muss vom aufnehmenden Betrieb aufbewahrt werden.
- Um den BHV1 freien Status Thüringens zu schützen, sind strenge Biosicherheitsmaßnahmen für alle Rinderbetriebe in Thüringen unerlässlich. Diese wurden auf einem Merkblatt zusammengestellt und können auf der Homepage des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes eingesehen werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit unter der 03628-738851 zur Verfügung!

Allgemeinverfügung

Nach Prüfung erlässt das Landratsamt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des IIm-Kreises folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird die **Aufstallung zur Haltung von Geflügel** in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, **für die folgenden Gebiete angeordnet:**

- alle Geflügelhaltungen in der Stadt Ilmenau einschließlich der Ortsteile:
 - Heyda
 - Oberpörlitz
 - Unterpörlitz
 - Roda

2. Alle Geflügelhalter im Landkreis IIm-Kreis, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises IIm-Kreis anzuzeigen.

3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. und 2. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
5. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Die gesamte Allgemeinverfügung einschließlich Begründung liegt ab sofort im Landratsamt des IIm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt sowie an den Stellen für öffentliche Bekanntmachungen der betroffenen Ortsteile zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt IIm-Kreis, Ritterstr. 14, 99310 Arnstadt erheben.

Petra Enders
Landrätin

- Siegel -

Erinnerung an das Verfütterungsverbot von Küchen- und Speiseabfällen an Nutztiere!

Aus aktuellem Anlass soll darauf hingewiesen werden, dass das Verfüttern von Speiseabfällen an Nutztiere (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, etc.) außer Pelztiere, nach Art. 11 (1) der VO (EG) 1069/2009, welche europaweit die Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte regelt, strengstens verboten ist! Vorheriges Erhitzen mit anschließender Verfütterung ist nach vorgenannter Verordnung ebenfalls nicht zulässig! Hintergrund ist die Bedeutung von tierischen Nebenprodukten bei der Übertragung von Tierseuchen (Schweinepest, BSE) durch nicht sachgemäße

Entsorgung (Verfütterung). Gerade die aus Osteuropa herannahende Afrikanische und Europäische Schweinepest, welche ein enormes Risiko für die Schweinebestände darstellen, werden hauptsächlich über Speiseabfälle übertragen und verbreitet. Die Verwertung von Küchen- und Speiseabfällen kann in hausüblichen Mengen nur über die Biotonne oder über spezielle Verarbeitungsbetriebe bzw. Speiseresteverwerter (z.B. Refood) entsorgt werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen als Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt jederzeit zur Verfügung!

Neue Gebührensatzung mit Senkungen für einzelne Gebührensätze beschlossen

Die 2014 aktuelle Abfallwirtschaftssatzung mit den technischen Regelungen der öffentlichen Abfallwirtschaft im Ilm-Kreis behält auch im nächsten Jahr ihre Gültigkeit. Für die Gebührenberechnung war eine erneute Kalkulation erforderlich, mit dem Ziel, mögliche Gebührenminderungen sofort an die Gebührenzahler weiter zu geben.

Der Kreistag des Ilm-Kreises beschloss am 12. November 2014 die neue Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung für das Jahr 2015.

Sowohl erhebliche Einsparungen für Transport und thermische Restabfallbehandlung in Leuna ab dem 01. Juni 2015, im Bereich der Kompostieranlage, Sperrmüllverwertung und anderen Bereichen als auch deutliche Kostensteigerungen bzw. der Wegfall von Erträgen in Folge europaweiter Ausschreibung flossen in die Gebührenkalkulation für 2015 ein. Auch die Tatsachen, dass im Vergleich zum Jahre 2014 deutlich weniger Gebührenaussgleichrückstellungen und keine periodenfremden Rückzahlungen aus Vorjahren mehr zur Verfügung standen und der Einwohnerrückgang haben die Gebührenhöhe maßgeblich beeinflusst.

Im Ergebnis konnten dennoch der Personengebührensatz für den Vollzahler (30 Liter/Einwohner und Woche) sowie die Gebühren für zusätzlich vorzuhaltendes Behältervolumen gesenkt werden. Die ermäßigten Gebührensätze bei Halbierung oder Drittelung des Vorhaltevolumens bleiben zu 2014 konstant. Die einzelnen Gebührensätze können Sie der nachfolgenden Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Ilm-Kreises entnehmen. Der Ilm-Kreis wird auch im kommenden Jahr eine leistungsstarke und kostengünstige Abfallentsorgung gewährleisten.

Der Kreistag des Ilm-Kreises hat in seiner Sitzung am 12. November 2014 folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 040/14):

Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Ilm-Kreises vom 24. November 2014

Der Ilm-Kreis erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267/275) und der Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ilm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 7. Oktober 2013 folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührentatbestand

Der Ilm-Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft Gebühren.

Als Benutzung gilt neben der Überlassung von Abfällen an den Landkreis zur Entsorgung auch die Anlieferung von Abfällen auf der Müllumladestation des Ilm-Kreises, auf dem Deponiegelände Wolfsberg oder einer zugelassenen Übergabestelle zum Zweck der nachfolgenden Abfallbehandlung.

Zudem werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung für die Anlieferung von Abfällen an der Verbandsdeponie des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft des Landkreises benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem aus privaten Haushaltungen für die Gebühren nach § 3 Abs. 8 und § 4 a Abs. 2, 3 sowie 7 bis 9 dieser Satzung gilt grundsätzlich der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte oder der sonstige dinglich Berechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen für die Gebühren nach § 3 Abs. 8 und § 4 a Abs. 2, 3 sowie 7 bis 9 dieser Satzung ist auch der Inhaber bzw. der Betreiber des auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder der Einrichtung Benutzer. In begründeten Fällen gilt gemäß § 3 Abs. 11 Abfallwirtschaftssatzung der Mieter als Benutzer.

Soweit der gebührenpflichtige Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich Berechtigte nicht greifbar ist, so ist entsprechend § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) derjenige Benutzer, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

(3) Gehen Gebührenbescheide an den Eigentümer oder Erbbauberechtigten eines Grundstückes, das vermietet oder verpachtet ist oder über das ein dingliches Nutzungsrecht besteht, so hat er den Bescheid gegen sich selbst gelten zu lassen.

(4) Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer für die Gebühren nach §§ 4 b und 4 c dieser Satzung Benutzer. Neben dem Anlieferer ist der Abfallerzeuger Benutzer. Ist der Anlieferer als Gebührensschuldner nicht greifbar, so gilt der Abfallerzeuger als Benutzer.

(5) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Insbesondere gilt das auch für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid für die Gesamtheit dieser Eigentümer kann an den Verwalter gerichtet werden.

(6) Bei der Bildung von Entsorgungsgemeinschaften sind die angeschlossenen Grundstückseigentümer Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Bei der Abfallabfuhr von zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken oder Grundstücksteilen richtet sich die Gebühr nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen (Personenmaßstab). Abstufungen bei dem Personengebührensatz erfolgen in Abhängigkeit von Maßnahmen zur Abfallvermeidung (§ 4 a Abs. 2 b) dieser Satzung). Die Gebühr für die Abfuhr von hausmüllähnlichem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen richtet sich nach der Anzahl der Einwohnergleichwerte.

Für die Veranlagung über Einwohnergleichwerte (EGW) gelten folgende Regelungen:

- a) Krankenhäuser, Sanatorien, Alters- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen
 - 1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
 - 1 EGW = 2 Betten (Sollstärke)
- b) Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe
 - 1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
 - 1 EGW = 4 Betten (Sollstärke)

- c) Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel, Märkte, Geldinstitute, Tankstellen, freiberufliche Unternehmen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen sowie Verwaltungen
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 100 Besucher/Woche
- d) Schulen
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 10 Personen
- e) Kindertagesstätten
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 10 Kinder (Durchschnittsbelegung)
- f) landwirtschaftliche Betriebe
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte
- g) Studentenwohnheime
1 EGW = 2 Betten
- h) öffentliche Einrichtungen und Einrichtungen, die häufig Veranstaltungen gemeinnütziger Art durchführen, und Arztpraxen
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 100 Besucher/Woche
- i) Gaststätten
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 10 Sitzplätze
- j) Campingplätze
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 2 Gäste (Durchschnittsbelegung).

Hiervon abweichende Festlegungen können bei Nachweis des Erfordernisses auf Antrag durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis getroffen werden.

(2) Für jeden Einwohner bzw. Einwohnergleichwert wird pro Kalenderwoche ein vorzuhaltendes Behältervolumen von 30 Litern (Summe aus Restabfall- und Bioabfallbehältervolumen) zugrunde gelegt. Abweichungen davon sind unbeschadet der Regelungen im § 4 a dieser Satzung zulässig, wenn sich aufgrund der angeschlossenen Personenzahl und der zur Verfügung stehenden Behältergröße bzw. unter Berücksichtigung eines zumutbaren Entsorgungsturnus eine andere Zuordnung erforderlich macht. Die Festlegung erfolgt durch den Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis.

Das Behältervolumen ist so zu bemessen und aufzuteilen, dass eine alternierende Rest- und Bioabfallfassung erfolgen kann (14-tägiger Rhythmus), Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern durch mehrere Grundstückseigentümer und/oder gewerbliche Einrichtungen (Entsorgungsgemeinschaft) ist auf Antrag möglich, wenn die uneingeschränkte Erreichbarkeit der Behälter gewährleistet ist und ein Bevollmächtigter benannt wird.

Die Erstzuordnung von Abfallbehältern und ein Umtausch von Amts wegen erfolgen gebührenfrei. Für den sonstigen Umtausch und die Abholung von Abfallbehältern durch den Landkreis oder seine Beauftragten wird eine Sondergebühr erhoben, die Gebühr wird durch die Größe und die Anzahl der betroffenen Abfallbehälter bestimmt.

(3) Auf einem Grundstück wohnende Personen (anschlusspflichtige Personen) im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die als Einwohner meldebehördlich erfasst sind. Als anschlusspflichtige Personen zählen auch alle Personen, die sich durchgängig mindestens ein Vierteljahr auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises angeschlossen ist, aufhalten.

(4) Die Gebühr bei Wochenendgrundstücken und Gartenanlagen richtet sich nach der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung gemäß § 16 Absatz 7 der Abfallwirtschaftssatzung.

(5) Gebührenbefreiungen, Teilbefreiungen oder Gebührenerlassungen können durch den Landkreis auf Antrag des Anschluss- und Überlassungspflichtigen in folgenden Fällen gewährt werden:

- a) Eine Gebührenbefreiung oder Teilbefreiung von Anschlusspflichtigen kann erfolgen, wenn nachgewiesen werden kann, dass Personen sich innerhalb des Veranlagungszeitraumes außerhalb des Landkreises in Ausbildung oder in der Ableistung des Bundesfreiwilligen- oder Wehrdienstes befinden oder Personen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten dauerhaft vom Wohnort abwesend sind und deshalb Leistungen tatsächlich nicht in Anspruch genommen werden können.
- b) Ein Gebührenerlass kann bei nachhaltiger Abfallvermeidung bei gleichzeitiger Verringerung des nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung vorzuhaltenden Behältervolumens auf 15 oder

10 Liter pro Einwohner und Woche gewährt werden. Der Landkreis kann dazu ein geeignetes Kontrollsystem einführen.

- c) Ein Gebührenerlass kann beim Nachweis der Abfallvermeidung durch fachgerechte Bioabfalleigenkompostierung (§ 3 Abs. 13 der Abfallwirtschaftssatzung) gewährt werden.

Der Antrag ist mit Begründung beim Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis einzureichen, geeignete Unterlagen sind beizufügen.

Die Gebührenerlasse bei Verringerung des vorzuhaltenden Behältervolumens auf 15 Liter pro Einwohner und Woche und nach Buchstabe c) können auf Antrag nebeneinander gewährt werden. Bei einer Reduzierung des Behältervolumens auf 10 Liter pro Einwohner und Woche wird der Gebührenerlass nach Buchstabe c) nicht zusätzlich gewährt.

Die Gebührenbefreiungen und Teilbefreiungen nach Buchstabe a) sowie die Nachlässe nach den Buchstaben b) und c) können ab dem Monat gewährt werden, der auf den Monat folgt, an dem die Anträge im Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis vorliegen. Abweichend davon können Anträge, die im Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis bis zum 31. Januar des laufenden Jahres vorliegen, ab Jahresbeginn gewährt werden.

Anträge auf Nachlässe nach den Buchstaben b) und c), welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis vorliegen, werden weiter berücksichtigt.

Gebührenbefreiungen oder Teilbefreiungen nach Buchstabe a) sind jährlich neu zu beantragen.

Die Gebührenbefreiungen und Teilbefreiungen nach Buchstabe a) sowie die Nachlässe nach den Buchstaben b) und c) werden mit Gebührenbescheid gegenüber dem gebührenpflichtig Veranlagten im laufenden Kalenderjahr gewährt.

(6) Die Teilbefreiung/Befreiung gemäß Absatz 5 kann mit Auflagen verbunden werden. Sie wird im Einzelfall befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis. Bei der Gewährung einer Befreiung, einer Teilbefreiung oder eines Nachlasses wird das Behältervolumen entsprechend angepasst.

(7) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises gemäß § 25 Abfallwirtschaftssatzung wird nach Gewicht bestimmt.

Bei Störung der Wägeeinrichtung sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, deklarerter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach dem geschätzten Volumen der Abfälle.

(8) Die Gebühr für den Behälterumtausch oder den Behälterabzug durch den Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten auf Antrag des Benutzers nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung beträgt je Stück:

60 bis 240 l	17,20 €
> 240 l	32,45 €

Werden Abfallbehältnisse in gereinigter Form in Verbindung mit einem durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis ausgestellten Umtauschein bei den beauftragten Dritten getauscht bzw. zurückgegeben (Selbstumtausch), wird abweichend von Satz 1 keine Gebühr erhoben. Gebührenfrei erfolgen weiterhin die Erstausstattung von Grundstücken und ein von Amts wegen festgelegter Umtausch.

(9) Bei benötigten Behältervolumen oberhalb 30 l pro Einwohner pro Kalenderwoche ist das Behältervolumen der Gebührenmaßstab.

§ 4 a

Gebührensätze für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

(1) Die Gebührenerhebung im IIm-Kreis erfolgt über den Personenmaßstab. Abstufungen bei dem Personengebührensatz werden in Abhängigkeit von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung gewährt.

(2) Der Personengebührensatz setzt sich zusammen aus:

- Kosten für Sammeln, Transport und thermische Behandlung von Restabfall (entsprechend dem vorzuhaltenden Behältervolumen)
- Kosten für die Erfassung und Verwertung von Papier (haushaltsübliche Mengen)
- Kosten für die Sperrmüll-/Altholzerfassung und -entsorgung (haushaltsübliche Mengen)
- Kosten für die Elektro- und Elektronikgeräteerfassung

- Kosten für die Sonderabfallkleinmengenerfassung, -verwertung und -beseitigung (haushaltsübliche Mengen)
- Behältermiete
- Kosten für Sammeln, Transport und Verwertung von Bioabfall sowie Baum- und Strauchschnitt (haushaltsübliche Mengen)
- kalkulatorische Kosten
- Verwaltungskosten.

- a) Der Personengebührensatz beträgt für jeden Einwohner und jeden Einwohnergleichwert 72,00 € pro Kalenderjahr bei einem vorzuhaltenden Behältervolumen gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- b) Abstufungen bei dem Personengebührensatz bei Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung: Der Gebühreennachlass bei Halbierung des Vorhaltevolumens nach § 3 Abs. 5 b) dieser Satzung beträgt 20,40 €, der Gebühreennachlass bei Absenkung des Vorhaltevolumens auf 10 Liter nach § 3 Abs. 5 b) dieser Satzung beträgt 31,80 € und ein Gebühreennachlass bei Nachweis der Abfallvermeidung durch Bioabfalleigenkompostierung nach § 3 Abs. 5 c) dieser Satzung beträgt 4,80 €.
- c) Der Personengebührensatz ohne die Kosten für Sammeln, Transport, Behältermiete und Entsorgung von Restabfall und Bioabfall (Grundgebühr) beträgt 19,20 € für jeden Einwohner und Einwohnergleichwert pro Kalenderjahr und kann für Anschlusspflichtige in Einzelfällen anstatt des Personengebührensatzes in Höhe von 72,00 € pro Kalenderjahr gewährt werden.
- d) Übersteigt das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührensatzung vorhandene Gefäßvolumen im anschlusspflichtigen Grundstück das gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung vorzuhaltende Gefäßvolumen, erfolgt die Veranlagung für das übersteigende Volumen gemäß § 4 a Abs. 3 dieser Satzung.

(3) Auf Antrag können für Abfälle aus privaten Haushaltungen bei benötigtem Behältervolumen oberhalb 30 l pro Einwohner pro Kalenderwoche neben der Grundgebühr gemäß § 4 a Abs. 2 c) dieser Satzung zusätzlich zum vorzuhaltenden Behältervolumen gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung Abfallbehälter zur 14-tägigen Abfuhr für Restabfall und Bioabfall beantragt werden. Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen kann auf Antrag dieses Volumen anstelle oder neben dem Volumen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung bereitgestellt werden, wenn durch den Benutzer die Bestandteile des Personengebührensatzes gemäß § 4 a Abs. 2 dieser Satzung für die Erfassung und Verwertung bzw. Beseitigung von Papier, E-Schrott, Sonderabfallkleinmengen, Altholz und Sperrmüll nicht genutzt werden. Für die Ermittlung des Behälterbedarfes gilt dabei § 3 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.

Die Gebühr beträgt monatlich bei 14-tägiger Abfuhr für:

- | | |
|---|----------|
| 1. 60 l Kunststoff - MGB (Müllgroßbehälter) | 6,50 € |
| 2. 80 l Kunststoff - MGB | 7,48 € |
| 3. 120 l Kunststoff - MGB | 10,14 € |
| 4. 240 l Kunststoff - MGB | 16,73 € |
| 5. 660 l MGB | 47,34 € |
| 6. 1100 l MGB | 73,90 € |
| 7. 3 m³ Absetzcontainer | 347,73 € |
| 8. 5 m³ Absetzcontainer | 452,01 € |
| 9. 7 m³ Absetzcontainer | 556,29 € |
| 10. 2,5 m³ Umleerbehälter | 158,04 € |
| 11. 5 m³ Umleerbehälter | 293,26 € |

(4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für jeden Restabfallsack und für jeden Bioabfallsack 2,00 € und umfasst die Kosten für die Bereitstellung der Abfallsäcke und ihre Entsorgung.

(5) Der Landkreis kann mit den Eigentümern von Mietgrundstücken mit häufigem Mieterwechsel und mit Wohnungsbaugesellschaften eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalveranlagung festlegen.

(6) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen zu den vom Landkreis organisierten Sammlungen sind die Entsorgungskosten gemäß Preisliste des vom Landkreis beauftragten Dritten zu entrichten, sofern diese Abfallmengen nicht haushaltsüblich sind.

(7) Die mit Sonderabholungen wegen Missachtung des Getrennthaltungsgebotes bei Bioabfällen verbundenen Kosten werden gegenüber dem Gebührensachuldner entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Dieser richtet sich nach den entsprechenden Gebührensätzen für die Selbstanlieferung (§§ 4 b

und 4 c dieser Satzung) und umfasst die Kosten für die Abholung und Entsorgung der Abfälle.

(8) Bei der Entsorgung von gelegentlich zusätzlich anfallendem Restabfall, Sperrmüll und Grünabfall auf schriftliche Anforderung außerhalb der regelmäßigen Abfuhrfolge ist dafür die Entsorgungsgebühr (gemäß § 4 b dieser Satzung) zuzüglich einer Entleerungspauschale (für Einsammlung, Transport, Gestellung, Miete und Behälterreinigung) zu entrichten.

Diese beträgt je Leerung für	3 m³	88,29 €
	5 m³	88,29 €
	7 m³	88,29 €

(9) Bei der Entsorgung von Pressmüllcontainern außerhalb der regelmäßigen Abfuhrfolge ist dafür die Entsorgungsgebühr (gemäß § 4 b dieser Satzung) zuzüglich einer Entleerungspauschale (für Einsammlung, Transport, Gestellung, Miete und Behälterreinigung) zu entrichten.

Diese beträgt je Leerung für		
Pressmüllcontainer 5 m³		131,12 €
Pressmüllcontainer 10 m³		131,12 €

§ 4 b

Gebührensatz für die Selbstanlieferung von Abfällen an der Müllumladestation (MUST) des Ilm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg und der ZRM-Verbandsdeponie Rehestädt (VD Rehestädt) sowie auf zugelassenen Übergabestellen

(1) Bei der Anlieferung von inerten Abfällen auf der Verbandsdeponie gemäß § 25 der Abfallwirtschaftssatzung und der Müllumladestation des Ilm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührengruppe		€/t
		lose angeliefert
01	bei Ablagerung	9,75
02	bei Ablagerung	26,38
03	bei Ablagerung	68,83
04	bei Ablagerung	42,44
05	bei Ablagerung	162,89

Bei der Anlieferung von Abfällen zur Behandlung an der Müllumladestation des Ilm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg sowie von Abfallkleinmengen bis 2,5 m³ an den zugelassenen Übergabestellen werden folgende Gebühren erhoben:

06	für alle Abfälle zur Behandlung	162,78 €/t
----	---------------------------------	------------

Die zugelassenen Abfallarten und ihre Gruppenzuordnung sind im Positivkatalog als Anlage zu dieser Satzung aufgeführt und Bestandteil dieser Gebührensatzung.

Für Kleinanlieferer wird für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Ablagerung bzw. zur Behandlung sowohl an der MUST des Ilm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg, als auch auf der Verbandsdeponie Rehestädt eine Gebühr erhoben. Es gelten die jeweiligen o. g. Gebührengruppen.

Für alle Abfälle, die in dem Positivkatalog nicht aufgeführt sind, wird die Gebühr unter Bezug auf Abfälle mit vergleichbarem Aufwand zur Deponierung bzw. Restabfallbehandlung aus der Auflistung festgelegt.

(2) Werden mehrere der im Positivkatalog aufgelisteten Abfälle vermischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr nach dem angelieferten Abfall mit dem höchsten Gebührensatz.

(3) Kann, insbesondere wegen Reparatur- und Wartungsarbeiten, die Wägeeinrichtung der Anlagen nicht zur Ermittlung der Gebührenhöhe auf der Grundlage des Abfallgewichtes genutzt werden, erfolgt eine Umrechnung aus der angelieferten cbm-Menge mittels eines Faktors bezogen auf die jeweilige spezifische Dichte der Abfallart.

(4) Die Abnahme von belastetem Bodenaushub und belastetem Bauschutt mit Werten > Z 4 erfolgt ausschließlich nur mit Einweisung durch die obere Behörde.

(5) Der Landkreis ist berechtigt, unbelasteten Erdaushub bei Bedarf zur Abdeckung von stillgelegten Deponien einzuweisen. Für die Entsorgung von unbelastetem Boden im Rahmen der Sicherung, Sanierung und Rekultivierung von Altdeponien/Altdeponierungen gilt der Gebührensatz gemäß Positivkatalog entsprechend.

(6) Bei Anlieferung von nachfolgenden Abfällen werden folgende Entsorgungsgebühren je Stück erhoben:

1. Mopedreifen **	0,75 €
2. Pkw- und Motorradreifen (bis 17 Zoll)**	1,06 €
3. Reifen (bis 19 Zoll) **	2,69 €
4. Reifen (bis 22,5 Zoll) **	6,12 €

** Alle Entsorgungsgebühren für Reifen beziehen sich auf Anlieferung ohne Felge, bei Anlieferung mit Felge verdoppelt sich die Gebühr je Stück.

(7) Soweit nachträglich Deklarationsanalysen für angelieferte Abfälle notwendig sind, gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Anlieferers und werden zusätzlich erhoben.

(8) Für Fremdwägungen auf den Anlagen des Ilm-Kreises wird eine Gebühr von 2,60 € je Wägung erhoben.

(9) Wird bei der Anlieferung von Kleinmengen (< 0,01 t) keine Differenz zwischen Eingangs- und Ausgangswägung ermittelt, wird eine Mindestgebühr in Höhe der Gebühr für die Fremdwägung fällig.

§ 4 c

Gebührensatz für die Selbstanlieferung von Abfällen auf der Kompostieranlage des Landkreises

(1) Bei der Anlieferung von Bioabfällen bzw. Grünabfällen gemäß §§ 18 und 19 der Abfallwirtschaftssatzung auf der Kompostieranlage des Landkreises werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Abfallart	€/t	€/m ³
1.	Grünabfälle	19,00	2,84 (im unverdichteten Zustand)
2.	Bioabfälle	87,66	87,66

(2) Für die Einzelanlieferung von Abfallkleinmengen bis 1 m³ nach Abs. 1 Nr. 1 durch private Selbstanlieferer wird keine Gebühr erhoben.

(3) Werden durch den Landkreis zusätzliche Erfassungsstellen für Grünabfälle eingerichtet, gelten die Gebührensätze nach Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Macht sich ein Aussortieren von Fremdstoffen aus den Abfällen erforderlich, werden neben den Gebühren nach Abs. 1 die durch die Sortierung zusätzlich entstandenen Kosten nach Aufwand erhoben.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei der Gebührenerhebung über den Personengebührensatz und den Gebührensatz nach § 4 a Abs. 3 dieser Satzung ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenschuld während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebührenscheid entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes, erstmals am 01. Januar 2014. Für später hinzukommende Schuldner entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn der Anschlusspflicht für die Entsorgungsleistung durch den Landkreis, in diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Satz 2 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 3 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung ändern. Die Gebührenschuld ändert sich mit Ablauf des Monats, in dem eine Mitteilung des Anschlusspflichtigen über notwendige Veränderungen im Sinne des § 8 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis erfolgt.

Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht erlischt.

(2) Die Gebührenschuld für die Bereitstellung und Entleerung von zusätzlichen Behältern gemäß § 4 a Abs. 8 und Pressmüllcontainern gemäß § 4 a Abs. 9 dieser Satzung entsteht mit der Bereitstellung.

(3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(4) Bei der Selbstanlieferung und der Sonderabholung von Bioabfällen gemäß § 4 a Abs. 7 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe bzw. der Abholung der Abfälle.

(5) Bei der Fremdwägung entsteht die Gebührenschuld mit der Nutzung der Wägeeinrichtung.

(6) Bei dem Behälterumtausch und dem Behälterabzug entsteht die Gebührenschuld mit der Ausführung durch den Landkreis oder dessen Beauftragten.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem wird der Personengebührensatz nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresgebühr fällig. Wird die Gebühr von später hinzukommenden Schuldnern erstmals angefordert oder ergeht ein Änderungsbescheid, wird die Gebühr einen Monat nach

Bekanntgabe des Bescheides fällig. Für die Gebührenschuld bei der Entsorgung von zusätzlich bereitgestelltem Behältervolumen gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Bei der Selbstanlieferung, bei Fremdwägungen, dem Behälterumtausch, dem Behälterabzug, der Entsorgung von Containern für zusätzlich anfallenden Abfall und Pressmüllcontainern und der Sonderabholung von Bioabfällen gemäß § 4 a Abs. 7 dieser Satzung wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

(3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken wird die Gebühr beim Erwerb der Abfallsäcke fällig.

§ 7

Gebühreneinzug

Der Einzug der Personengebührensätze und die Einziehung der Gebühren für Selbstanlieferung erfolgt durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis.

§ 8

Datenschutz

(1) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des § 30 ThürAbfG und des Thüringer Datenschutzgesetzes.

(2) Die erforderlichen personenbezogenen Daten, wie Anzahl von Personen, die melderechtlich auf einem Grundstück erfasst sind, der Zuzug und Wegzug, werden von den jeweils zuständigen Einwohnermeldeämtern der Gemeinden oder bei technischer Möglichkeit vom Thüringer Landesrechenzentrum abgefordert.

(3) Als Träger der Abfallentsorgung ist der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Ermittlung der jeweils Pflichtigen sowie zum Zwecke der Gebührenerhebung, weiterhin berechtigt, wie folgt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen:

- Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken von den für die Grundsteuererhebung zuständigen Behörden und den zuständigen Katasterbehörden,
- von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewerbeverzeichnis die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbebetrieben,
- von den sonstigen Abfallbesitzern (Selbstanlieferern) und Entsorgungsbetrieben die Namen und Anschriften sowie weitere im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung anfallende personenbezogene Daten (insbesondere zum Umfang, Zeitpunkt und Art der Entsorgung sowie zur Gebührenerhebung)

§ 9

Schlussbestimmung

(1) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(2) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

(3) Ein Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Ilm-Kreises vom 07. Oktober 2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 13/2013 vom 05. November 2013, außer Kraft.

Anlage: Positivkatalog als Satzungsbestandteil

Arnstadt, den 24. November 2014

gez. i. V. Rainer Zobel

Beigeordneter und

Stellvertreter der Landrätin des Ilm-Kreises

(Siegel)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Ilm-Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Positivkatalog

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt ¹⁾ Gebührengruppe
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen		
010102	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Mineralien		03
010309	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07* fällt		05
010399	Abfälle a. n. g.		05
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen		04
010409	Abfälle von Sand und Ton		04
010410	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen		03
010411	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen		03
010412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen		05
010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen		03
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen		04
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln		
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	06	
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	06	
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft	06	
020201	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	06	
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen	06	
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020401	Rübenerde		02
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06	
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06	
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen	06	
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06	
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mech. Zerkleinerung des Rohmaterials	06	
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	06	
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06	
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe		
030101	Rinden- und Korkabfälle	06	
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04* fallen	06	
030301	Rinden- und Holzabfälle	06	
030305	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling	06	
030399	andere Abfälle a. n. g.	06	
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie		
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		05
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder, (Abschnitte, Polierstäube)	06	
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	06	
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	06	
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	06	
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	06	
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	06	
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	06	
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	06	
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen		
060316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen		03
061303	Industrieruß	06	
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung		05

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt ¹⁾ Gebührengruppe
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen		
070108	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		05
070213	Kunststoffabfälle	06	
070299	Abfälle a. n. g.		03
070599	Abfälle a. n. g.		03
070699	Abfälle a. n. g.		03
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben		
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen	06	
080118	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	06	
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	06	
080202	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten		03
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	06	
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen	06	
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen	06	
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmasse enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	06	
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie		
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	06	
10	Abfälle aus thermischen Prozessen		
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt		03
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung		03
100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz		03
100104*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung		03
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form		03
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen		03
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16* fallen		03
100123	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22* fallen		03
100202	unverarbeitete Schlacke		03
100208	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen		03
100215	andere Schlämme und Filterkuchen		05
100302	Anodenschrott	06	
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17* fallen		03
100604	andere Teilchen und Staub		03
100704	andere Teilchen und Staub		03
100804	andere Teilchen und Staub		03
100903	Ofenschlacke		03
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		03
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		03
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05* fallen		03
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07* fallen		03
101099	Abfälle a. n. g.		03
101103	Glasfaserabfall		03
101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt		02
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt		02
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen		03
101201	Rohmischungen vor dem Brennen		03
101203	Teilchen und Staub		03
101299	Abfälle a. n. g.		05

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt ¹⁾ Gebührengruppe
101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		05
101306	Teilchen und Staub (außer 10 13 12* und 10 13 13)		03
101310	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* fallen		05
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		03
101399	Abfälle a. n. g.		05
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie		
110110	Schlämme und Filterkuchen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen		05
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	06	
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
120102	Eisenstaub und -teile		03
120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne		03
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	06	
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen		03
120121	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen		05
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)		
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	06	
150102	Verpackungen aus Kunststoff	06	
150103	Verpackungen aus Holz	06	
150104	Verpackungen aus Metall		03
150105	Verbundverpackungen	06	
150106	gemischte Verpackungen	06	
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	06	
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind		
160103	Altreifen	2)	2)
160306	organische Stoffe mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	06	
160799	Abfälle a. n. g.	06	
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die 16 11 01* fallen		03
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen		03
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen		03
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)		
170101	Beton	02 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	02
170102	Ziegel	02 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	02
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	02 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	02
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (bei asbesthaltigen Abfällen Ablagerung im Monobereich)		03
170107	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen		02
170201	Holz	06	
170202	Glas	04 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	04
170203	Kunststoff	06	
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (beschränkt auf Kunststoff und Holz)	06	06
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (beschränkt auf Glas)		03

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt ¹⁾ Gebührengruppe
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (beschränkt auf Straßenaufbruch)	06	02
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		250,50 €/t nur Kleinmengen
170401	Kupfer, Bronze, Messing		03
170406	Zinn		03
170407	gemischte Metalle		03
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen		03
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		03
170504	Bodenaushub Z-Wert = 0	01 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	01
170504	Bodenaushub Z-Wert > Z 0 bis <= Z 2		02
170504	Bodenaushub Z-Wert > Z 2 bis <= Z 4		02
170504	Bodenaushub Z-Wert > Z 4		03
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		05
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt		03
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		03
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen der unter 17 05 07* fällt		02
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält (Ablagerung im Monobereich)		03
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (beschränkt auf Mineralfaserabfälle, Ablagerung im Monobereich)		05
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt (beschränkt auf Mineralfaserabfälle)	06	03
170605*	asbesthaltige Baustoffe		03 nach Voran- meldung
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		03
170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		03
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	06	02
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)		
180101	spitze oder scharfe Gegenstände	06	
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	06	
180107	Chemikalien, mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	06	
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen	06	
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	06	
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	06	
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke		
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten		04
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen		04
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	06	
190307	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	06	
190501	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	06	
190502	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	06	
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost	06	
190801	Sieb- und Rechenrückstände	06	
190802	Sandfangrückstände	06	04
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		05
190812	Schlämme aus der Behandlung von industriellen Abwässern, Ausnahme 19 08 11	06	
190814	Schlämme aus der Behandlung von industriellen Abwässern, Ausnahme 19 08 13	06	
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	06	
190902	Schlämme aus der Wasserklärung		05
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		05
190904	gebrauchte Aktivkohle	06	
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	06	
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		05

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt ¹⁾ Gebührengruppe
191004	Schredderleichtfraktion und Staud, Ausnahme 19 10 03	06	
191006	andere Fraktionen, Ausnahme 19 10 05	06	
191201	Papier und Pappe	06	
191204	Kunststoff und Gummi	06	
191207	Holz mit Ausnahme 19 12 06	06	
191208	Textilien	06	
191210	brennbare Abfälle	06	
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (beschränkt auf Sortierreste)	06	04
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen		
200101	Papier und Pappe	06	
200102	Glas	04 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	04
200108	biologisch abbaubare Abfälle	06	
200110	Bekleidung	06	
200111	Textilien	06	
200125	Speiseöle und -fette	06	
200130	Reinigungsmittel, Ausnahme 20 01 29	06	
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen	06	
200138	Holz, Ausnahme 20 01 37	06	
200139	Kunststoffe	06	
200201	biologisch abbaubare Abfälle	06	
200202	Boden und Steine	01 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	01
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	06	
200301	gemischte Siedlungsabfälle	06	06 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³
200302	Marktabfälle	06	
200303	Straßenkehricht		04
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung		05
200307	Sperrmüll	06	06 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³

¹⁾ Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes festgesetzten Grenzwerte erfolgen.

²⁾ Gebühr entsprechend § 4 b (6) Gebührensatzung

Abkürzung: Abfälle a. n. g. = Abfälle anderswo nicht genannt

<h2>Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung</h2>	
--	---

1. Einladung zur III. Verbandsversammlung 2014

Die **III. Verbandsversammlung 2014** des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung findet statt am **Diens- tag, 16. Dezember 2014**, in der **Verbandskläranlage Arnstadt** (Sitzungssaal), Am Schwimmbad, Gemeinde Amt Wachsenburg (Ichershausen). **Der öffentliche Teil dieser Sitzung beginnt um 16:30 Uhr.**

Tagesordnung:

I. Nichtöffentlicher Teil

II. **Öffentlicher Teil:**

TOP 1 Eröffnung des öffentlichen Sitzungsteils der III. Verbandsversammlung 2014 mit Informationen zur Beschlussfähigkeit sowie zur (Bestätigung der) Tagesordnung

TOP 2 Beschluss des Wirtschaftsplanes 2015 des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung bzw. des Eigenbetriebes

TOP 3 Beschluss der Haushaltssatzung 2015 des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung

TOP 4 a 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung - GS-WBS

TOP 4 b 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - GS-EWS

TOP 5 Ankündigungsbeschluss Entgeltserhöhung

TOP 6 Beschlussfassung zur Stundung und Verzinsung von kommunalen Verbindlichkeiten aus der investiven Kostenbeteiligung zur Straßenoberflächenentwässerung

TOP 7 Vertrag über die wasser- und abwasserseitige Erschließung der Industriegroßfläche Erfurter Kreuz zwischen dem WAZV Arnstadt und Umgebung und

- der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH;
3. Bauabschnitt Industriegebiet „Erfurter Kreuz West“
südlicher Teil, Baufläche 1
- TOP 8 Vertrag über die wasser- und abwasserseitige Erschließung der Industriegroßfläche Erfurter Kreuz zwischen dem WAZV Arnstadt und Umgebung und der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH;
4. Bauabschnitt Industriegebiet „Erfurter Kreuz Nord“, Baufläche 2
- TOP 9 Information zum Thema „Einführung einer Niederschlagswassergebühr“
- TOP 10 Ersuchen an die Verbandsmitglieder, Vorschläge für die Berufung „neuer“ Mitglieder des Verbraucherbeirates zu machen - aktueller Stand
- TOP 11 Sonstiges
- TOP 12 Bürgeranfragen

gez. Alexander Dill
Verbandsvorsitzender

2. Schließtage vom 22.12.2014 bis 02.01.2015

Sehr geehrte Abnehmer, sehr geehrte Geschäftspartner, der Eigenbetrieb des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung ist im Dezember d. J. sowie zum Jahreswechsel von **Montag, 22.12.2014**, bis einschließlich **Freitag, 02.01.2015**, geschlossen. Der nächste Sprechtag nach dem Jahreswechsel ist Dienstag, 06.01.2015.

Unser **Bereitschaftsdienst** für Störungen oder Schadenfälle ist selbstverständlich erreichbar:

Bereich Abwasser: 0172 6960003

Bereich Trinkwasser: 0170 2779691

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr!

3. Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung

Aufgrund der §§ 20 Absatz 1 und 2 und 23 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 1, 2, und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), erlässt die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung folgende Satzung:

Artikel I

6. Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung vom 17. November 2014

- § 3 Satz 22 EWS erhält folgende neue Fassung:
„Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitungen) im Sinne dieser Satzung sind Leitungen vom Kanal, von der Druck- bzw. Unterdruckleitung bis zum ersten Kontrollschacht (Revisionschacht), zur Druckerzeugeranlage (Abwasserpumpstation, bestehend aus Pumpe, Pumpenschacht, Steuereinheit und Steuerleitung) bzw. zum Hausanschlusschacht des Unterdruckentwässerungssystems als Übergabestelle.“
- § 9 Absatz 8 EWS erhält folgende neue Fassung:
„(8) Bei Druckentwässerungssystemen ist die Abwasserpumpstation/Druckerzeugeranlage Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Sie wird entsprechend des technischen Systems durch den Zweckverband errichtet, sofern keine anderweitigen Sondervereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer getroffen werden. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Grundstückseigentümer ist für die elektroseitige Anbindung der Abwasserpumpstation nach Herstellerangaben sowie der weiteren Betreibung und

Unterhaltung dieser verantwortlich. Die Kosten der erstmaligen Errichtung der Abwasserpumpstation, einschließlich der Steuerleitung zwischen Steuerungskasten und Pumpe bis zu einer Länge von max. 5 m, übernimmt der Zweckverband für Anlageneinrichtungen, die Bestandteil des Anschlussprogramms zum Abwasserbeseitigungskonzept sind.

- § 11 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:
„(5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung des Zweckverbandes in Betrieb genommen werden. Voraussetzung für eine Zustimmung ist, dass das vom Grundstückseigentümer beauftragte und fachlich geeignete Unternehmen die Anlage auf Dichtheit und Funktion überprüft und eine Bestätigung über die Dichtheit und Funktionsfähigkeit vorlegt.“
- § 12 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
„(2) Bei bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Entwässerungsanlagen spätestens nach einer Aufforderung durch den Zweckverband und danach wiederkehrend, bei gewerblich-/ industriellen Schmutz- sowie schädlich verunreinigten Regenwässern spätestens alle 10 Jahre, bei häuslichen Abwässern alle 20 Jahre nach der letzten Dichtheitsprüfung, durch ein fachlich geeignetes Unternehmen auf Bauzustand, insbesondere auf Dichtheit sowie Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen, sofern wasserrechtlich keine anderweitigen Fristsetzungen bestehen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Im Anschluss an die Mängelbeseitigung ist eine erneute Dichtheitsprüfung vorzunehmen. Über die durchgeführten Untersuchungen und die gegebenenfalls erforderliche Mängelbeseitigung ist dem Zweckverband innerhalb von einem Monat nach der Durchführung eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen. Der Zweckverband kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.“
- § 15 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
Gewerblich-industrielle Abwassereinleitungen, die in ihrer Beschaffenheit vom häuslichen Abwasser abweichen, bedürfen einer Genehmigung des Zweckverbandes. Zur Genehmigung sind Antragsunterlagen zu den Einleitungen nach § 10 Absatz 1 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Einleitungsbedingungen nach § 10 Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b sowie alle Schadstoffe werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung (Indirekteinleitervereinbarung) festgelegt, sofern keine weiterreichenden Einleitungsbegrenzungen durch Bescheid oder Anordnung festgelegt werden.

Ausgefertigt:

Arnstadt, 17. November 2014

Alexander Dill

Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Entsprechend § 22 Absatz 2 ThürKGG sollen die Verbandsmitglieder in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des Zweckverbandes hinweisen. Es ist nicht erforderlich, den Satzungstext in diesem Hinweis wiederzugeben.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht (die Genehmigung) die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS)

Aufgrund der §§ 20 Absatz 1 und 2 und 23 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer

Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), erlässt die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung folgende Satzung:

Artikel I

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - GS-EWS vom 17. November 2014

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung (Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - GS-EWS) vom 10. November 2003 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 18. November 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Februar 2014 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 18. März 2014) wird wie folgt geändert:

- § 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Die Gebühr beträgt bis zum 31. Dezember 2014 35,00 EUR und ab dem 01. Januar 2015 40,00 EUR pro Kubikmeter Abwasser bzw. Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage.“
- § 4 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
„Die Gebühr beträgt bis zum 31. Dezember 2014 16,00 EUR und ab dem 01. Januar 2015 21,00 EUR pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Arnstadt, 17. November 2014

Alexander Dill

Verbandsvorsitzender

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss Nr. 014/II/2014 vom 22. Oktober 2014, bestätigt am 22. Oktober 2014, hat die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - GS-EWS beschlossen und dem Landratsamt des Ilm-Kreises, Kommunalaufsicht, zur Genehmigung vorgelegt.
- Mit Bescheid vom 13. November 2014 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die vorstehende Satzung genehmigt.

Hinweis:

Entsprechend § 22 Absatz 2 ThürKGG sollen die Verbandsmitglieder in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des Zweckverbandes hinweisen. Es ist nicht erforderlich, den Satzungstext in diesem Hinweis wiederzugeben.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht (die Genehmigung) die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Bekanntmachungen
des Zweckverbandes
Wasser- und Abwasser-Verband
Ilmenau**



1. Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - Fortschreibung 2013 (ABK 2013)

Die Abwasserbeseitigung stellt eine von den kommunalen Aufgabenträgern wahrzunehmende Pflichtaufgabe dar. So obliegen Planung und Realisierung einer ordnungsgemäßen Abwasserableitung und -behandlung und die Darstellung des Planungs- und Realisierungszustandes im Verbandsgebiet dem Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau.

Das Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - Fortschreibung 2013 ist am 23.10.2014 in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) bestätigt worden und entsprechend § 58 a Absatz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) öffentlich bekannt zu machen. In der Novellierung des ThürWG wurden mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des ThürWG vom 18.08.2009 (Bekanntmachung) in § 58 a Verpflichtungen und Regelungen zur Erstellung des ABK durch die kommunalen Aufgabenträger neu getroffen.

Die Vorlage des zu veröffentlichenden ABK bei den zuständigen unteren Wasserbehörden gilt gleichzeitig als Antrag nach § 58 Absatz 3 Satz 1 Nr. 7 auf Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht von Grundstücken mit Direkteinleitungen, die in den nächsten 15 Jahren bzw. dauerhaft an keine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden.

Im ABK sind außerdem solche Gebiete oder Grundstücke ausgewiesen, die nach der Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz vom 24.01.2013, welche am 01.10.2012 in Kraft trat, die Anspruchsvoraussetzungen für Zuwendungen für Kleinkläranlagen erfüllen. Es sind die Gebiete aufgeführt, die durch den kommunalen Aufgabenträger nicht bzw. nicht innerhalb von 15 Jahren an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen werden sollen.

So kennzeichnet die Fortschreibung des ABK 2013 des Zweckverbandes den aktuellen Stand und die geplante Entwicklung der Abwasserentsorgung, wie die gesetzlich festgelegte Verpflichtung - eine dem Stand der Technik entsprechende biologische Abwasserbehandlung aller Grundstücke im Verbandsgebiet über zentrale oder dezentrale Anlagen zu schaffen - umzusetzen ist. Zeitlich gegliedert sind im ABK Einzelmaßnahmen im Zeitraum von 2014 bis 2021 als kurzfristig zu realisieren aufgeführt sowie mittel- und langfristig durchzuführende Anschlussmaßnahmen ausgewiesen. Die mittelfristige Betrachtung bezieht sich dabei auf den Zeitraum von 2022 bis 2031. Der langfristige Entwicklungszeitraum umfasst den Endausbau der gesamten Entwässerungseinrichtung nach 2031. Weiterhin sind Gebiete ausgewiesen, die an keine zentrale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen werden sollen und deren Abwasserbehandlung dauerhaft über biologische Kleinkläranlagen zu erfolgen hat. Schwerpunkte des ABK stellen die ländlichen Gebiete dar, in denen bislang keine dem Stand der Technik entsprechende Abwasserbehandlung über Kleinkläranlagen erfolgt.

Das ABK 2013 liegt in der Zeit: vom 02.01.2015 bis zum 23.01.2015 beim Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau, Naumann Straße 21, 98693 Ilmenau öffentlich aus und kann zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag, von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie

Freitag, von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Terminabsprachen zu weitergehenden Informationen können unter folgenden Rufnummern vorgenommen werden:

03677 6485-53 bzw. 03677 6485-30

Ilmenau, im November 2014

Seeber

Verbandsvorsitzender

2. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) zur Einreichung von Fördermitelanträgen zur Förderung des Ersatzneubaus oder der Nachrüstung von Kleinkläranlagen

Der Zweckverband gibt für seinen abwasserseitigen Wirkungskreis hiermit öffentlich bekannt, dass eine neue Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen vom 24.01.2013 veröffentlicht wurde (im Thüringer Staatsanzeiger Nr.8/2013, Seite 424 ff).

Die Grundlage zur Feststellung der Förderfähigkeit bildet das bestehende Abwasserbeseitigungskonzept (im gleichen Amtsblatt des IIm-Kreises vom 02.12.2014 öffentlich bekannt gemacht).

Folgender Personenkreis (gemäß §2 der Richtlinie) kann Fördermitelanträge stellen:

1. Eigentümer von Grundstücken, die **nie** an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden (Direkteinleiter).
2. Eigentümer von Grundstücken, die **nicht innerhalb von 15 Jahren** an einen öffentlichen Kanal angeschlossen werden (Direkteinleiter), sofern eine Sanierungsanordnung der Wasserbehörde für diese Kläreinrichtungen vorliegt.
3. Eigentümer von Grundstücken, die an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind (TOK), für die im ABK **kein Anschluss an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage** vorgesehen ist.

Der betreffende Personenkreis wird hiermit aufgefordert, für die Kleinkläranlagen, die im Jahr 2015 durch einen Ersatzneubau erneuert oder nachgerüstet werden sollen, beim Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau, Naumannstraße 21 vom 05.01.2015 bis spätestens zum 30.09.2015 Fördermitelanträge einzureichen.

Dem Antrag ist gemäß Punkt 7.1.2 der Richtlinie eine Kopie der wasserrechtlichen Entscheidung beizufügen.

Es können nur vollständige und fehlerfreie Antragsunterlagen an die bewilligende Stelle weitergereicht werden.

Die Anträge sind in den Geschäftsräumen des WAVI im technischen Bereich Abwasser, Zimmer 209 während der Dienstzeiten erhältlich. (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau). Die Antragsformulare und weitere Informationen sind auch im Internet unter www.wavi-ilmenau.de/ - Stichwort Abwasserbehandlung, KKA in Thüringen; Antragsformulare veröffentlicht und können heruntergeladen werden.

Der Zweckverband weist ausdrücklich darauf hin, dass mit dem Ersatzneubau oder der Nachrüstung von Kleinkläranlagen erst dann begonnen werden darf, wenn die Förderung durch die Thüringer Aufbaubank bewilligt worden ist bzw. die Zustimmung zu einem vorzeitigen Vorhabensbeginn vorliegt.

Der Maßnahme- bzw. Vorhabensbeginn ist der Zeitpunkt der Auftragsvergabe. Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau
Naumannstraße 21
98693 Ilmenau

Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ilmenau, 10.11.2014

Seeber

Verbandsvorsitzender

Ende des Amtlichen Teiles



Impressum

Herausgeber: IIm-Kreis

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Dipl.-Medienwiss. Manuel Löffelholz, Landratsamt IIm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Telefon: 0 36 28 -73 81 16, Fax: 0 36 28 -73 81 14, E-Mail: m.loeffelholz@ilm-kreis.de

Zuständig für Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei

unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Herstellung: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungs- und Verbreitungsweise: Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im IIm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt IIm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.